

Stenographisches Protokoll.

63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 23. Oktober 1928.

Inhalt.

Erklärung des Präsidenten, betr. die Immunitätsangelegenheit der Abg. Zelenka und Seidel Richard (1869).

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung des Handelsübereinkommens mit Spanien (B. 223) (1869);

2. Amnestie 1928 (B. 221) (1869) — Justizauschuß (1894);

3. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929 (B. 222) (1869) — Finanzminister Dr. Riebenböck (1869).

Verhandlungen: 1. Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlage (B. 214), betr. das Polizeiaufsichts-Grundgesetz und der

ersten Lesung der Regierungsvorlage (B. 213), betr. das Schubgrundgesetz — Brachmann (1879), Vizekanzler Hartleb (1882), Popp (1885), Musterlig (1888) — Verfassungsauschuß (1892);

2. a) Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 198), betr. den Handelsvertrag zwischen Österreich und Island (B. 211),

b) Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 199), betr. den Handelsvertrag zwischen Österreich und Dänemark (B. 212) — Berichterstatter Volker (1892) — Annahme der Auschlußanträge (1892);

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Dr. Ferzabek u. Gen. (122/A), auf ein Bundesgesetz über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftgesetz), sowie über den Antrag der Abg. Dr. Ellenbogen, Proft u. Gen. (109/A), auf ein Bundesgesetz, betr. die Regelung des Verkaufes von Abgängen (B. 216) — Berichterstatter Dr. Ferzabek (1892 u. 1894) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (1894).

Tagesordnung: Antrag Sever auf Vornahme der ersten Lesung der Regierungsvorlage B. 222 (1879).

Ausschüsse: Mitteilung des Präsidenten über die Konstituierung des Wohnungsausschusses (1869).

Zuweisung der Regierungsvorlage B. 220 an den Verfassungsauschuß (1894).

Wahl Dufcher als Ersatzmann des Rechnungshofauschusses an Stelle Kern (1894).

Eingebracht wurden:

Anfragen: 1. Sever, Justizminister, über die Konfiskation eines Plakates (110/I);

2. Geisler, Justizminister, wegen Nichtverfolgung eines Verbrechens (111/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen: B. 220, 221, 222 und zu 222.

Präsident **Millas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 18. Oktober als genehmigt.

Präsident: Hohes Haus! Bei mir sind in den letzten Tagen Beschwerden anhängig gemacht worden wegen der Verhaftung von zwei Mitgliedern des Nationalrates, und zwar der Abg. Zelenka und Ing. Richard Seidel. Da in den Beschwerden die Behauptung ausgesprochen wird, daß die Verhaftung der beiden Abgeordneten nach den Gesetzen nicht gerechtfertigt sei und eine Verletzung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Immunität von Mitgliedern des Hauses vorliege, so habe ich sogleich von der Regierung über beide Vorfälle Bericht begehrt und erhalten. Allerdings kann ich im gegenwärtigen Augenblick nur soviel feststellen, daß diese Berichte mit anderen mir zugekommenen Informationen teilweise differieren und daher die volle Klarstellung des Sachverhaltes erst erforderlich ist. Ich stehe jedoch nicht an, heute schon zu erklären, daß ich in dem Falle, als tatsächlich eine Verletzung der Abgeordnetenimmunität vorgekommen sein sollte, in Wahrung der verfassungsmäßigen Immunität der Mitglieder dieses hohen Hauses nicht ermangeln werde, von der Regierung Abhilfe und entsprechende Genugtuung zu begehren.

Der Wohnungsauschuß hat sich heute konstituiert und gewählt: zum Obmann den Abg. Heisl, zum Obmannstellvertreter den Abg. Sever und zum Schriftführer den Abg. Raab.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: 1. Abänderung des Handelsübereinkommens mit Spanien vom 3. Februar 1925 (B. 223); Amnestie aus Anlaß des zehnjährigen Bestandes der Republik (Amnestie 1928) (B. 221); Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929 (B. 222).

Bundesminister für Finanzen Dr. **Riebenböck:** Hohes Haus! Der Bundesvoranschlag für das Jahr 1929, der dem hohen Hause heute zugekommen ist, enthält keine Überraschungen. Er trägt die Signatur der Stabilität. Er geht in seinem Aufbau aus der Erkenntnis hervor, daß sich die Staatsverwaltung möglichste Sparsamkeit zur Richtschnur machen muß.

Die Ziffern, die den Bundesvoranschlag für das Jahr 1929 charakterisieren, sind die folgenden: In

der laufenden Gebarung stehen Einnahmen von 1777'6 Millionen Schilling Ausgaben in der Höhe von 1742'5 Millionen Schilling gegenüber, so daß sich in der laufenden Gebarung ein Überschuß von beiläufig 35 Millionen Schilling ergibt, ein Betrag, der demjenigen nahekommt, der im Bundesvoranschlag für das laufende Jahr 1928 als Überschuß der laufenden Gebarung ausgewiesen war.

Investitionen sind im Bundesvoranschlag in der Höhe von 218'5 Millionen Schilling vorgesehen, ein Betrag, der in der Größenkategorie, der er angehört, dem Betrage nahesteht, der im Budget für 1928 zu sehen war. Für das heurige Jahr war ein Investitionsbetrag von 191'1 Millionen Schilling vorgesehen, zu welchem dann noch einige aus dem Jahre 1927 herübergenommene Kredite gekommen sind, die damals doch ziemlich beträchtlich waren, so daß die Ziffer für Investitionen für das laufende Jahr beiläufig 206 Millionen Schilling erreicht hat. 218'5 Millionen Schilling betragen die Investitionen, die das jetzt vorgelegte Budget vorsieht.

Berücksichtigt man diese Investitionen, so ergibt sich ein Gesamtabgang von 183'4 Millionen Schilling, der einem analogen Betrag von 155'5 Millionen Schilling in dem jetzt laufenden Jahr gegenübersteht. Auch heuer soll nach einer Klausel, die das hohe Haus im Artikel II des Bundesfinanzgesetzes vorsieht, eine Anzahl von Kreditresten, die sich aus der Gebarung des Jahres 1928 ergeben kann, auf das Jahr 1929 hinübergenommen werden. Wir haben im heurigen Jahr im Text des Finanzgesetzes die herüberzunehmenden Beträge nicht ausgeworfen, werden aber im Laufe der Budgetberatung in der Lage sein, annähernd — die genaue Ziffer ergibt sich erst am 31. Dezember — die Beträge zu nennen, welche hier herüberzunehmen sein werden. Bei den Mofkreditresten rechnen wir mit der Möglichkeit von 2'1 Millionen Schilling, die voraussichtlich im heurigen Jahr nicht zur Verwendung gelangen und die dann auf das Jahr 1929 zu nehmen sein werden. Ob sich bei den Straßenbauten gleichfalls ein solcher Rest ergeben wird, das muß sich nach dem Fortgang der Arbeiten entscheiden, die im Gange sind.

Von den 183'4 Millionen Schilling für Investitionen entfällt der größere Teil, nämlich 118 Millionen Schilling, auf die Eisenbahnen und auf die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung 65'8 Millionen Schilling. Ich werde von diesen Investitionen noch im Verlaufe meiner weiteren Ausführungen sprechen. Bezüglich dieser beiden Posten von 118 Millionen Schilling, die bei den Bahnen, und von 65'8 Millionen Schilling, die bei der Postverwaltung investiert werden sollen, ist in Aussicht genommen, daß sie ihre Deckung in der aufzunehmenden Investitionsanleihe finden werden, denn sie sind fruchtbringende Anlagen im engsten

Sinne; sie gehören zu denjenigen, zu deren Bedeckung die Bundesanleihe aufgenommen werden soll, zu welcher Maßnahme die Zustimmung des Komitees der die Völkerbundanleihe garantierenden Mächte erteilt ist. Wenn und sobald es daher zur Aufnahme der Investitionsanleihe kommt, werden diese Beträge in dem Erlöse der Anleihe ihre Bedeckung finden. Solange diese Anleihe nicht aufgenommen sein wird, müßte auch im Jahre 1929 gesucht werden, auch diese Beträge teils aus den Überschüssen der laufenden Gebarung, teils aus Kassenbeständen zu bedecken.

Das Bundesfinanzgesetz enthält heuer eine neue Bestimmung im Artikel VI, auf welche ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenke. Diese Bestimmung sagt, daß ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Zahlungen für Reparationen oder als Kompensation für die Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Artikel 184 des Staatsvertrages von Saint-Germain nur mit Zustimmung aller Inhaber der österreichischen Reliefschuldverschreibungen geleistet oder zu leisten versucht werden dürfen. Diese Bestimmung hat folgenden Sinn. Wir sind bekanntlich mit den Relieffstaaten in Unterhandlungen getreten und mit dem Komitee der europäischen Relieffstaaten zu einem Ergebnis gelangt, dessen formeller Abschluß allerdings noch nicht allen Staaten gegenüber vollkommen beendet ist. Nach diesem Abkommen ist vereinbart, daß die Reliefschulden ohne Zinsen im Verlaufe einer Frist von 40 Jahren zur Rückzahlung gelangen können. Dieses Zugeständnis wurde uns aber mit der Klausel gemacht, daß Zahlungen für Reparationen oder als Kompensation für die Nichterfüllung von Verpflichtungen nach dem Staatsvertrage von Saint-Germain nur mit Zustimmung sämtlicher Relieffgläubiger gemacht werden dürfen. Wir müßten sonst mit Terminverlust rechnen. Diese Bestimmung ist für uns sachlich bei Anwendung genügender Sorgfalt unsererseits nicht bedrohlich, sie steht vielmehr im Zusammenhange mit der uns gewährten zinslosen Zurechtung und ist geeignet, uns sozusagen als Schutz zu dienen. Aber der Nutzen dieser Vereinbarung hat zur Voraussetzung, daß wir in der Zwischenzeit nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der sämtlichen Relieffgläubiger solche Zahlungen für Reparationen oder als Kompensation, die in dem Artikel umschrieben sind, leisten. Für uns ist es von grundlegender Wichtigkeit, daß diese Bestimmung sorgsam in Evidenz gehalten wird, deshalb haben wir sie hier zum erstenmal in das heurige Finanzgesetz eingefügt. Ich denke, es wird sich empfehlen, daß diese Bestimmung Jahr für Jahr wieder eingeschaltet werde, damit nicht durch irgendein Übersetzen etwas vorkommen könne, was im Gegensatz zu unseren Interessen in Angelegenheiten der Reliefschulden stehen würde. Die Fassung des Artikel VI

ist so gewählt, daß es zu einer derartigen Zahlung, die im Widerspruch mit unseren Voraussetzungen im Reliefübereinkommen stünde, nur dann kommen kann, wenn eine besondere gesetzliche Ermächtigung hiezu erfolgt. Es würde also die Aufmerksamkeit auf einen Schritt in dieser Richtung schon durch den Akt einer besonderen gesetzlichen Maßnahme auf sich gelenkt.

Ich möchte nun, hohes Haus, ebenso wie im vorigen Jahre, anlässlich meiner Darlegung des Hauptinhaltes des Bundesvoranschlages einen Blick auf den Personalstand werfen, der teils den Bund trifft, teils von ihm zu beachten ist. Diese Aufzählung des Personalstandes hat keineswegs den Sinn, Aufregung über die Höhe dieses Personalstandes hervorzurufen, sondern sie hat nur den Zweck, uns jedesmal, wenn wir an Budgetberatungen gehen, vorzuhalten, wie groß dieser Personalstand an Aktiven und Pensionisten ist, damit wir uns klar darüber sind, wo die allereinschneidendsten Fragen des Budgets tatsächlich liegen: In der Behandlung der Personalbezüge und Personalverhältnisse. Ich gehe bei der Nennung der Ziffern nach demselben Schema vor, an welches ich mich bei meinen vorjährigen Ausführungen über diesen Gegenstand gehalten habe.

Aktive Bundesbeamte einschließlich der Vertragsbeamten haben wir in der Hoheitsverwaltung — ich nenne wieder runde Ziffern — beiläufig 69.800. Dazu kommen 3600 Beamte der Hoheitsverwaltung, die in der politischen Verwaltung beschäftigt sind, deren Bezüge aber zu Lasten der Länder gehen. Bei den Monopolen haben wir 800, bei den Betrieben 29.500 — dazu gehört vor allem die Post —, bei der Postsparkasse 1800, so daß sich eine Gesamtsumme von rund 105.500 ergibt. Bei meinen vorjährigen Ausführungen habe ich auch die Anzahl der Arbeiter im Bundesdienste genannt; sie ist heuer aus Anlaß der Budgetaufstellung nicht besonders ermittelt worden, aus einem Grunde, den ich gleich erwähnen werde. Damit aber die heuer genannten Ziffern mit denen des vorigen Jahres vergleichbar seien, will ich doch die Ziffer approximativ nennen: Es sind 15.000, von denen in den Monopolen 10.000, davon der größte Teil im Tabakmonopol, bei den Betrieben 4400 und in der Hoheitsverwaltung 600 beschäftigt sind. Werden diese 15.000 zu den 105.500 hinzugerechnet, würden wir zu einer Ziffer von 120.500 gelangen. Und wenn wir, um eine Gesamtübersicht über das Personal zu haben, wie wir sie im vorigen Jahre zu gewinnen suchten, noch die 81.000 Bundesbahnbediensteten in Betracht ziehen, kommen wir zu 201.500 Personen. Dabei sind bei den Bundesbahnen die beiläufig 6000 Verstärkungsarbeiter, die voriges Jahr genannt, aber nicht eingerechnet wurden, auch heuer nicht eingerechnet.

Ich will bemerken, daß die Regierung sich zur Aufgabe gestellt hat, ein Wiederaufschwellen des Personalstandes zu verhindern. Nachdem wir unter so vielen schmerzlichen Folgen den Stand der Bundesbeamten in der Abbauphase herabgedrückt haben, dürfen wir nicht in den Fehler verfallen, nun doch wieder durch Lässigkeit den Stand der Bundesbeamten und Vertragsangestellten sich unnötig vermehren zu lassen. Nach dieser Richtung wurde jeder vernünftige Widerstand geleistet. Trotzdem weist das heurige Jahr doch ein gewisses Plus auf, welches das hohe Haus in den Erläuterungen, die heute schon zur Verteilung gelangt sind, . . . (Ellenbogen: Leider erst heute!) . . . es war erst heute möglich . . . gegen den Schluß auf Seite 71 und folgende sorgfältig zusammengestellt findet. Ich will nur bemerken, daß dieses Plus, welches im Saldo etwas über 1000 Personen ausmacht, im einzelnen wohl motiviert ist. Es handelt sich einschließlich der Arbeiter um beiläufig 750 Personen bei der Post. Das hohe Haus weiß, daß die Postzustellung ein Gebiet ist, das nicht überall zur Befriedigung funktioniert, und daß es da einer wesentlichen Verbesserung bedarf. Es sind also 750 Personen hinzugekommen, die den Personalstand der Post vermehren. Darunter sind 100 Arbeiter auch mitgerechnet.

In Heere haben wir ein Plus von 200 Wehrmännern, eine Maßnahme, die erforderlich war, um dem dringenden Verlangen des Heeresministers hinsichtlich der Erhöhung der ausrückenden Stände bei den Unterabteilungen zu entsprechen und wenigstens einen kleinen Schritt in dieser Richtung zu unternehmen.

An Lehrpersonen ergibt sich ein formelles Plus von über 200. Dieses erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß gewisse Hilfslehrer, welche gegenwärtig nur gegen Stundenentlohnung an den Mittelschulen tätig waren und in unserem Personalstand überhaupt nicht ersichtlich waren, nunmehr im Personalstand als Angestellte aufscheinen.

Ein Plus ergibt sich auch in der Justizverwaltung dadurch, daß der Stand der Vertragsangestellten im Kanzleifach vermehrt werden mußte, um die Arbeiten zu bewältigen. Es hätten sich sonst in der gerichtlichen Tätigkeit Rückstände allzusehr bemerkbar gemacht; es ist daher ein Erfordernis der Verwaltung, diese 150 Personen mehr einzustellen.

Schließlich scheint bei der Polizeiwache ein Mehr von 40 Personen auf.

So wie im Vorjahre möchte ich auch heute einen Blick auf die Ziffer werfen, die den Stand der Pensionsparteien wiedergibt. Wir haben in der Hoheitsverwaltung zu rechnen mit 50.600 Pensionsparteien, in den Bundesbetrieben mit 22.500, bei den Monopolen mit 9100, Altpensionisten der Bahn

einschließlich der Südbahn 36.900, zusammen 119.100 gegenüber 121.400 im vorigen Jahre, also ein Minus, ein Abnehmen der Anzahl der Pensionsparteien um beiläufig 2300. Wenn wir nun, obwohl die Bundesbahn-Neupensionisten dem Bunde nicht zur Last fallen, wissen wollen, wie sich diese Ziffer zu der der anderen Pensionisten verhält, finden wir, daß die Neupensionisten der Bundesbahnen jetzt 23.200 zählen, so daß der Gesamtpensionistenstand in diesem weitesten Sinne sich mit 142.300 darstellt, gegenüber dem Vorjahr ein Minus von nur 700. Das ist dadurch erklärt, daß bei den Bundesbahnen die Neupensionisten zunehmen — diese Gruppe ist ja erst seit 1923 entstanden und nimmt zunächst von Jahr zu Jahr zu —, und darum wird der größte Teil des Abfalles an Pensionsparteien, wie wir sie ohne Betrachtung der Neupensionisten der Bundesbahnen gefunden haben, wieder aufgewogen, so daß sich unter Einschuß dieser Personen nur ein Minus von 700 gegenüber dem Vorjahr ergibt. Das Verhältnis dieser Pensionsparteien mit 142.300 zu den Aktiven mit 200.000 lehrt uns immer wieder, unter wie abnormalen Verhältnissen wir in Österreich die Geschäfte zu führen gezwungen sind.

Wenn ich von dem Personalstand gesprochen habe, so habe ich zunächst darauf hinzuweisen, daß in dem Bundesvoranschlag die Bezüge der aktiven Bundesbeamten berechnet sind nach denjenigen Bestimmungen, welche gegenwärtig gelten. Allerdings sind bei der Prüfung der Ziffern und beim Vergleich der Ziffern für das Jahr 1929 mit jenen für das Jahr 1928 zwei Punkte zu beachten. Zunächst ist zu beachten, daß wir durchgreifend die Arbeiterlöhne in diesem Jahr zum Sachaufwand gerechnet haben. Das war in den früheren Bundesvoranschlägen nicht konsequent gehandhabt; wir sind nun zum einheitlichen Grundsatz gelangt, die Arbeiterlöhne nicht unter den Personalaufwand, sondern unter den Sachaufwand zu rechnen, weil sie im innigsten Zusammenhang mit dem Sachaufwand stehen.

Ferner ist bei der Prüfung der Ziffern des Personalaufwandes noch eine Maßnahme zu berücksichtigen. Es sind die Vorschüsse, die auf Aktivitätsbezüge und Pensionen, also an Bundesbeamte, beziehungsweise Pensionisten gegeben werden, vom Bunde bisher in Kontokorrentgebarung geführt worden, ein Vorgang, den ich nicht für ganz zutreffend halte. Denn in die Kontokorrentgebarung sollen nur jene Gelder einbezogen werden, die noch im gleichen Jahre in die Staatskasse zurückfließen. Da das aber bei diesen Darlehen an Beamte, die bekanntlich unverzinslich gegeben werden, erst im Verlaufe einer Reihe von Jahren an die Bundeskasse zurückfließt, so müssen diese Beträge etatsmäßig verrechnet werden; sie wurden hier in den Etat

hineingearbeitet. Es ist aber notwendig, bei Ziehung des Vergleiches diese Ziffern sowohl in der Einnahme wie in der Ausgabe herauszuheben, damit man nicht zu einer irrigen Annahme kommt.

Dieser Betrag, der sich durch die etatsmäßige Veranschlagung der Gehalts- und Pensionsvorschüsse ergibt, erreicht 8 Millionen Schilling. Daher sind vom Personalaufwand beim Vergleich mit dem Vorjahr diese 8 Millionen Schilling abzuziehen, die heuer in diesen Ziffern mit enthalten sind.

Zu erwähnen ist, daß sich ein Mehraufwand an Personalbezügen von selbst ergibt, einerseits durch die Vermehrungen an Personal, die ich vorhin erwähnt habe. Durch diesen Faktor wird ein Mehraufwand von 3,6 Millionen Schilling verursacht, während jene Erhöhung des Aufwandes, die sich aus Höherrechnungen und Vorrückungen ergibt, also aus einer Erhöhung der Bezüge des einzelnen Angestellten und Beamten mit 9,6 Millionen Schilling berücksichtigt sind.

Wenn ich davon gesprochen habe, daß bei der Veranschlagung des Personalaufwandes die Bezüge nach den Bestimmungen eingesetzt sind, die heute gelten, so muß ich hinzufügen, daß durch diesen Umstand in keiner Weise vorgegriffen wird jenen Verhandlungen, welche seitens der Bundesregierung, und zwar, wie gestern zugesagt worden ist, in der ersten Novemberwoche mit den Beamtenorganisationen aufgenommen werden sollen. Es war unter allen Umständen notwendig, den Bundesvoranschlag auf den Bezügen aufzubauen, die jetzt gelten. Es wäre, da sich die Budgetarbeiten in den letzten Wochen sehr konzentriert haben, nicht möglich gewesen, die Beamtenverhandlungen nebenher zu pflegen. Wir haben daher die Beamtenorganisationen davon verständigt, daß wir die Verhandlungen mit ihnen in der ersten Novemberwoche aufnehmen und ihnen bei diesem Anlaß mitteilen wollen, zu welchen Beschlüssen die Regierung in bezug auf die Fragen, welche von den Beamtenvertretern aufgeworfen wurden, gekommen ist. Es darf daher aus dem Umstand, daß in dem Bundesvoranschlag auf Grund der jetzt geltenden Bezüge gerechnet wird, weder positiv noch negativ ein Schluß auf das, was die Regierung bei diesen Verhandlungen den Beamten eröffnen wird, gezogen werden.

Eine Ausnahme von diesem noch zurückhaltenden Vorgehen in bezug auf die Beamtenbesoldungsfragen macht die Behandlung der Pensionsparteien. Wir haben in den Voranschlag zunächst die Ziffer von 12,6 Millionen Schilling eingesetzt, welche im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch weiter zu der 50prozentigen Angleichung der Alt- an die Neupensionisten verwendet werden soll. Sollte sich im heurigen Jahre infolge einer nicht vollständigen Übereinstimmung der angestellten Berechnungen mit dem Gebarungserfolg ein Rest ergeben, so wird er

gemäß Artikel II des Finanzgesetzes auf das Jahr 1929 hinübergewonnen werden. Außerdem haben wir aber eine Post von 5 Millionen Schilling für sonstige Maßnahmen zugunsten der Pensionisten eingesetzt. Diese Post ist nicht näher definiert, weil sich die Regierung vorbehalten muß, die Verwendung dieses Betrages eventuell noch im Zusammenhang mit anderen Fragen zu besprechen und schließlich zu bestimmen.

Ich will noch erwähnen, daß ich hinsichtlich der Angleichungsmaßnahmen für Altpensionisten über das, was am Ende des Vorjahres gesetzlich beschlossen wurde, noch insofern hinausgegangen bin, als wir den achtzig- und mehrjährigen Eisenbahnalt pensionisten eine 50prozentige Angleichung haben zuteil werden lassen, was für die Betroffenen eine Erleichterung ihres letzten Lebensabschnittes bedeutet.

Ich habe im vorigen Jahr den Bundesausgaben in der laufenden Verwaltung jene gegenübergestellt, die wir Investitionszwecken zuführen. Ich will das jetzt analog tun, um zu zeigen, daß sich heuer beiläufig das gleiche Verhältnis ergibt. Die Nettobundesaufgaben in der laufenden Verwaltung — so errechnet, wie ich es voriges Jahr an der Hand des Bundesvoranschlages getan habe, damals waren es 847 Millionen Schilling — belaufen sich auf 937 Millionen Schilling. Ihnen stehen die Investitionsausgaben mit 218 Millionen Schilling — im Vorjahr waren es 200 — gegenüber. Das Verhältnis ist also annähernd dasselbe geblieben, wobei ich nur hinzufügen möchte, daß wir hinsichtlich der Charakterisierung von Ausgaben als Investitionsausgaben heuer noch vorsichtiger gewesen sind als im vergangenen Jahre. Es wurde eine Reihe von Posten, deren Behandlung als Investitions- oder laufende Ausgaben fraglich sein konnte, nunmehr zu den laufenden Ausgaben gerechnet. Mit um so größerer Sicherheit kann ich sagen, daß das Verhältnis zwischen beiden Gruppen sich nicht etwa zuungunsten der Investitionen verschlechtert hat.

Ich habe im vorigen Jahre eine prozentuelle Abschätzung des Verhältnisses des Aufwandes in den wichtigsten Verwaltungszweigen zum Gesamtaufwande vorgenommen. Die Ziffern sind heuer gegenüber dem Vorjahre so wenig verschieden, daß es kaum interessant wäre, die Details neuerlich zu behandeln. Ich will nur bemerken, daß das prozentuelle Verhältnis des Nettopensionsaufwandes zu dem Nettoverwaltungs aufwand nach wie vor ein durchaus abnormales ist. Wir haben voriges Jahr 21,7 Prozent ausgewiesen und wir müssen heuer unter Zuziehung des Betrages von 5 Millionen Schilling, den ich schon erwähnt habe, den Prozentsatz mit 21,9 annehmen.

Ich will nun, hohes Haus, dazu übergehen, die Ausgaben Seite des Budgets, und zwar die interessantesten Posten der Mehraufgaben zu besprechen, und zwar zunächst in bezug auf die laufende Ge-

barung. Hier finden wir bei dem Kapitel der Staatsschuld eine erhebliche Erhöhung des Betrages, der für die Verzinsung und Tilgung der neu aufzunehmenden Investitionsanleihen dienen soll. Diese Erhöhung ergibt bei der Staatsschuld ein Mehrerfordernis von 13,2 Millionen Schilling. Wir mußten hier ferner jene 10 Millionen Schilling einfügen, die als erste Rate der Rückzahlung der Reliefschulden bereits von mir genannt worden sind und die nunmehr das Erfordernis der Staatsschuld erhöhen. (Abg. Dr. Ellenbogen: Daher der hohe Betrag der Tilgung bei den anderen Währungsschulden.) Ganz richtig, Sie werden gefunden haben, daß der Tilgungsbetrag bei den anderen Währungsschulden sehr hoch ist; davon sind 10 Millionen Schilling die erste Rate der Rückzahlung für die Reliefschulden. Ich möchte bei diesem Anlaß erwähnen, was den Kennern unseres Budgets gegenwärtig ist, daß bei dem Aufwand für die Staatsschuld die Tilgungsbeträge inbegriffen sind. Für 1929 machen diese Tilgungsbeträge zusammen 74 Millionen Schilling aus. Es darf nicht übersehen werden, daß die Schuldentilgung eine Entlastung des Staates bedeutet.

Von den einzelnen Ressorts sprechend, will ich erwähnen: Bei der Polizei ergibt sich gegenüber dem Ansätze von 1928 ein Mehrerfordernis von 6 Millionen Schilling, bei der Gendarmerie von 1,5 Millionen Schilling. Ich will bei diesem Anlaß erwähnen, daß die Kosten der Grenzkontrollstellen nunmehr auf den Bund rückübernommen worden sind, eine Maßnahme, auf die seitens einiger Länder großes Gewicht gelegt worden ist, auch aus administrativen Gründen. Diese Maßnahme ergibt ein Mehrerfordernis von 0,2 Millionen Schilling, das bei der Innenverwaltung aufscheint. Bei der Justiz ergibt sich ein Plus von 3,2 Millionen Schilling, wobei 0,7 Millionen Schilling auf die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz entfällt. In der Unterrichtsverwaltung ist ein Plus von 6,5 Millionen Schilling zu verzeichnen. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Krediten beträgt das Plus 4,9 Millionen Schilling, so daß sich der Aufwand dieser Verwaltung auf 47 Millionen Schilling erhebt. Von diesem Plus entfällt ein Teil von 2 Millionen Schilling auf Wasserbau und ein Teil von 1,4 Millionen Schilling auf die allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft. Im Handelsressort ist zu beachten, daß sich für den Wiederaufbau des Justizpalastes eine Aufwandssumme von 3,5 Millionen Schilling im Jahre 1929 gegenüber 2 Millionen Schilling im heurigen Budget, daher ein Plus von 1,5 Millionen Schilling ergibt. Für die Straßenerhaltung ist wieder ein Betrag von 13 Millionen Schilling eingesetzt. Für die neuen sogenannten Programmstraßen mit einer neuzeitigen

Straßendecke ist so wie im heurigen Jahre ein Betrag von 11 Millionen Schilling wieder in vollem Umfange eingesetzt, daß also in Aussicht genommen ist, daß diese Aktion ohne Schmälerung und ohne Verlangsamung des Tempos fortgeführt wird. Das hohe Haus weiß ja, daß im heurigen Jahre in allen Bundesländern eine ganze Anzahl von Straßen — meines Erinnerns gegen 200 Kilometer — bereits fertiggestellt worden ist. Die Wichtigkeit dieser Maßnahmen für unsere Verkehrsverhältnisse im allgemeinen und für den Fremdenverkehr im besonderen ist uns allen gegenwärtig.

Die Investitionen durch Anschaffung von Straßenmaschinen, Brückenherstellungen usw. zeigen ein Plus von 1.9 Millionen Schilling und schließlich der Luftverkehr einen Mehrbedarf von 0.7 Millionen Schilling. Der Aufwand für das Heerwesen hat in einem ähnlichen Ausmaße wie die übrigen Verwaltungszweige um 4.1 Millionen Schilling zugenommen.

Die größte Zunahme des Aufwandes findet sich in dem Abschnitt über die soziale Verwaltung. Hier ist im ganzen ein Ausgabenplus in der Höhe von 27.6 Millionen Schilling zu verzeichnen. Davon entfällt auf die Volksgesundheit, vor allem also auf das Spitalwesen, ein Plus von 7.1 Millionen Schilling, also ein nicht unbedeutender Betrag. Der Kleinrentnerkredit ist im Jahre 1929 sowie im Jahre 1928 mit 8 Millionen Schilling vorgesehen. Wenn es, wie ich hoffe, zu der Verabschiedung des Kleinrentnergesetzes nach dem Entwurf kommt, den der Referent des Unterausschusses ausgearbeitet und mit Zustimmung der Regierung dem Unterausschuß vorgelegt hat, wird sich die Leistung für die Kleinrentner im Gesamten wesentlich erhöhen, weil dann zu den Leistungen des Bundes die Leistungen der Gemeinden hinzutreten werden. Wenn es dann auch noch dazu kommt, wie in diesem Entwurf vorgesehen ist, daß den im Gesetzentwurf umschriebenen Kleinrentnern nicht nur die Aussicht auf eine administrative Gabe, sondern ein Rechtsanspruch auf diese Renten zukommt, die dann noch festzusetzen sein werden — vorläufig im Wege der Verordnung —, dann wird zur Besserung des Loses der Kleinrentner ein wesentlicher Schritt getan sein. Ich rechne darauf, daß die Arbeiten des hohen Hauses es ermöglichen werden, diesen Schritt sobald als möglich zu vollziehen.

Was die Arbeitslosenversicherung anbetrifft, so will ich das hohe Haus über die Anzahl von Unterstützungsempfängern informieren, mit denen gerechnet wurde. Nach den Angaben des Ministers für soziale Verwaltung, nach denen bei der Budgetierung vorgegangen wurde, haben wir mit 99.000 Beziehern der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung, mit 58.000 Beziehern der Notstandshilfe — selbstverständlich immer im Jahresdurchschnitt gerechnet —,

mit 47.000 Altersrentenbeziehern — das ist eine Ziffer, die sich in ihrem Anwachsen nicht verringert — und von den Altersrentnern, die nach dem Gesetz über die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter anzunehmen sind, mit 15.000 Personen zu rechnen. Das ist die Anzahl von Personen, mit denen im Voranschlag gerechnet wird. Ich erwähne bei diesem Anlaß, daß die gesamten Mehrausgaben bei der sozialen Verwaltung, die mehr als 27 Millionen Schilling ausmachen, allerdings auch Mehreinnahmen aus den Beiträgen für diese Sozialversicherungseinrichtungen gegenüberstehen.

Ich will schließlich erwähnen, daß bezüglich der Zuwendungen an die Bundestheater, wenn man den Zuschuß zur laufenden Verwaltung und die Investitionen, die ja in diesem Zweige kaum sehr scharf voneinander zu unterscheiden sind, zusammenfaßt, der Betrag im Jahre 1928 und im Jahre 1929 mit 5.3 Millionen Schilling gleichgeblieben ist. Ferner ist zu erwähnen, daß bei der Postsparkasse der staatliche Zuschuß sowie im Budget für das Jahr 1928 auch in demjenigen für das Jahr 1929 mit 5.5 Millionen Schilling erscheint. Auch in diesem Punkt ist eine Änderung des Ansatzes nicht erfolgt. Ich darf hierbei sagen, daß sich die Tätigkeit der Postsparkasse durchaus erfreulich entwickelt und daß die Teilnahme des Publikums an dieser Einrichtung des Staates im steten Wachsen begriffen ist. Wir können annehmen, daß das Institut weitere Fortschritte zu seinem Gedeihen und zum Nutzen der Volkswirtschaft machen wird.

Ich gehe nun zur Besprechung der Bundeseinnahmen über und will an die Spitze dieser Betrachtungen die Erklärung stellen, daß von irgendwelchen neuen Steuern oder Steuererhöhungen nicht die Rede sein kann. Die Schätzungsansätze, auf welche sich dieser Teil des Bundesvoranschlages aufbaut, sind allerdings in den wichtigsten Positionen erheblich erhöht; ich will die wichtigsten dieser Positionen dem hohen Hause vorführen. Das Erträgnis des Tabakmonopols scheint im Bundesvoranschlage mit 9.8, also nahezu 10 Millionen Schilling höher als im 1928er Voranschlage, also ein ziemlich angespannter Ansatz. Beim Salzmonopol ist ein Plus von 0.4 Millionen Schilling, bei den Lotterieverwaltungen ein Plus von 1 Million Schilling. Bei den direkten Steuern ist gegenüber den Ansätzen des Voranschlages für 1928 mit einem Mehreingange von 31 Millionen Schilling gerechnet, der sich folgendermaßen auf die wichtigsten dieser Steuern verteilt: Einkommensteuer 9 Millionen, Körperschaftsteuer 14 Millionen, Erwerbsteuer 3 Millionen, Rentensteuer 2 Millionen und Lantienabgabe 2 Millionen Schilling. Ich will erwähnen, daß sich in der Gesetzgebung über diese Steuern keine Änderung in der jetzigen Periode ergeben hat, und daß die Vereinfachungen, denen wir auf diesem

Gebiete nachstreben, sich namentlich auf das Gebiet der Besteuerung des Kleingewerbes beziehen. Wir versuchen, dort die Veranlagung dadurch zu vereinfachen, daß man, wo es die Verhältnisse gestatten, branchenweise zu einer Art Pauschalierung gelangt, indem gewisse, leicht erfassliche Betriebsmerkmale, wie zum Beispiel die Anzahl der Gehilfen, zu einem Schlüssel verwendet werden, der die große Mehrzahl dieser dem Kleingewerbebestände angehörenden Zensiten rasch und möglichst ohne Reibungen erfassen läßt. Diese Aktion macht erfreulicherweise Fortschritte; ich hoffe, daß wir bald dazu gelangen werden, daß die große Masse der Personen, die dazu geeigneten Gruppen angehören, dadurch von manchen Schwierigkeiten befreit sein werden.

Zu erwähnen ist, daß bei den Einnahmen des Bundes an Abgaben auch mit der Vergütung gerechnet ist, welche der Bund von den Ländern für die Veranlagung gewisser Landesabgaben erhält. Die Gesetzgebung hat bekanntlich den Vergütungssatz, der diesbezüglich gegolten hat, in einer Novelle aus dem heurigen Jahr herabgesetzt; insolgedessen ist mit einem Mindereingang an solchen Vergütungen in der Höhe von 0·8 Millionen zu rechnen. Der Vergütungsbetrag erreicht im Jahre 1929 nur 2·6 gegen 3·4 Millionen im heurigen Jahre. Ebenso will ich bemerken, daß die Erhöhung der Vergütung, welche der Bund den Ländern in der sechsten Abgabenteilungsnovelle in Aussicht gestellt hat, die gegenwärtig im Unterausschusse des Finanzausschusses beraten wird, mit 5 Millionen Schilling bei den Ansätzen des Bundesvoranschlages berücksichtigt ist. Ich zähle darauf, daß diese Novelle mit den Bestimmungen, die in ihr vorgesehen sind, rechtzeitig Gesetz wird; darum mußte ich mit diesem Mehrbetrag von 5 Millionen rechnen. Eine Ziffer, deren Besprechung nicht überflüssig ist, betrifft die Gesamthöhe der Ertragsanteile, die vom Bund aus den gemeinschaftlichen Abgaben an Länder und Gemeinden abgegeben werden, sie sind von 236·4 Millionen im Voranschlag für 1928 auf 265·8 Millionen gestiegen, daher um 29·4 Millionen Schilling.

Eine sehr wichtige Einnahmepost bilden die Zölle; hier ist mit einem Plus von 21 Millionen gegenüber dem Voranschlag für 1928 gerechnet. Die Zolleinnahmen sind daher im vorliegenden Elaborat auf 248 Millionen geschätzt. Bei der Warenaumsatzsteuer ist gleichfalls mit einem Plus, und zwar von 17 Millionen gerechnet, bei den Stempel- und Rechtsgebühren trotz Herabsetzung der Immobiliengebühren mit einem Mehr von 5·9 Millionen Schilling. Ein kleines Plus findet sich bei dem Ertragnis der Branntweinabgabe mit 0·8 Millionen Schilling und der Bierabgabe mit 0·5 Millionen Schilling, während das Ertragnis der Zuckersteuer um einen viel bedeutenderen Betrag höher eingesetzt ist, nämlich um 6·7 Millionen Schilling mehr, dies

deswegen, weil die Zuckererzeugung in Österreich erfreulicherweise stetig zunimmt und daher diese inländische Erzeugung, welche der Steuer, aber nicht dem Zoll unterliegt, in der erhöhten Ziffer des Ertragnisses der Zuckersteuer zum Ausdruck kommt. Es ist mit einem steuerpflichtigen Verbrauch von 1,300.000 Zentner gerechnet.

Ich will mich nun den wichtigen Investitionen im engeren Sinne zuwenden, von denen ich schon vorhin in allgemeinen Umrissen gesprochen habe. Wir haben für die Bundesbahnen eine Investitionssumme von 114 Millionen Schilling vorgesehen. Von dieser Summe entfallen auf die Einführung der elektrischen Zugsförderung 25 Millionen Schilling auf sonstige Aufwendungen 89 Millionen Schilling. Diese 25 Millionen Schilling sollen dazu dienen, die zweite Elektrifizierungsetappe im Jahre 1929 abzuschließen. Hierzu ist zu bemerken, daß der bezügliche Aufwand sich zum Teil wegen der längeren Bauzeit, so an den Kraftwerken im Stubachtal und bei Mallnitz, dann aber auch wegen der Notwendigkeit von ergänzenden Beschaffungen und Herstellungen wesentlich erhöht hat. Sehr wichtig ist es, zu beachten, daß die Kosten dieser Elektrifizierung die Voranschläge sehr bedeutend übersteigen. Es muß mit einer Überschreitung der ursprünglich sichergestellten Summe von 50 Millionen Schilling gerechnet werden, von denen 25 Millionen Schilling auf das Jahr 1929 entfallen.

Der übrige Betrag von 89 Millionen Schilling zerfällt in einen Betrag von 36·6 Millionen Schilling für bauliche Anlagen und 52·4 Millionen Schilling für Erneuerung des Fahrparks. Unter den baulichen Anlagen sind wieder sehr bedeutend die Schienenneulagen. Dabei handelt es sich um Aufholung von Maßnahmen, die in früherer Zeit nicht vorgenommen werden konnten und nicht vorgenommen wurden. So sollen im Jahre 1929 Geleise in einer Gesamtlänge von 450 Kilometer mit modernem Oberbau ausgerüstet werden. Auf Investition wird nur der Teil des Aufwandes gerechnet, welcher eine Vermehrung des Anlagewertes bedeutet, während der Rest aus der Betriebsrechnung gedeckt werden muß. Ebenso wird von den Beträgen, die sich bei den baulichen Anlagen ergeben, ein Teil zur Ersetzung von auf alten Systemen beruhenden Brücken durch neue schwererer Konstruktion verwendet, ein anderer Teil zur Erweiterung von Bahnanlagen, Fortführung der Ausgestaltung einiger größerer Bahnhöfe und zu anderen Maßnahmen zur Hebung der Betriebssicherheit, zur Ergänzung des Unterbaues, Lehen, Uferschutzbauten, Signal- und Sicherungsanlagen, die zur Fortentwicklung des Verkehrs erforderlich sind.

Die zweite Teilziffer mit nicht weniger als 52·4 Millionen Schilling soll zur Renovierung des Fahrparks verwendet werden. Ein kleiner Teil davon entfällt auf die Bezahlung von Bestellungen, die in ver-

gangene Jahre zurückreichen und noch abgedeckt werden müssen, ein anderer Teil auf die Abdeckung von Bestellungen, die erst im Laufe der Zeit zur Ablieferung von Maschinen führen, so aus der Bestellung vom Jahre 1926, die sich auf 180 Lokomotiven bezog, wobei ein Restbetrag von $6\frac{1}{2}$ Millionen Schilling 1929 zu berichtigen sein wird und ein Rest von 6 Millionen Schilling auf 50 Lokomotiven aus den Bestellungen des Jahres 1928. Ebenso aus dem gleichen Jahr eine große Anzahl von Wagen, darunter 490 Personenwagen, 200 Dienstwagen, 5450 Güterwagen. Endlich wird ein Teilbetrag von 3 Millionen Schilling für kohlenersparende Einrichtungen zu verwenden sein sowie zur Einrichtung von Selbstentladern zur Bewältigung der Massengüterentladung.

Von den Investitionskrediten von 65·8 Millionen Schilling, die der Post-, Telegraphen- und Telephonanstalt zur Verfügung gestellt werden sollen, steht an der Spitze ein Teilbetrag von 50·7 Millionen Schilling zur Legung von Fern- und Bezirkskabeln des Netzes, bei dem heute schon 1750 Kilometer im Betrieb stehen, ein Kabel von 340 Kilometer sich im Bau befindlich, nun durch weitere 320 Kilometer im Jahre 1929 erweitert wird. Unter den Strecken kommen hier in Betracht die Nordstreckenerweiterung bis Spielfeld an der jugoslawischen Grenze, dann die Fortführung des Transversalkabels, welches von Salzburg nach Mallnitz läuft und nunmehr von Mallnitz bis Villach fortgesetzt werden soll, endlich eine Strecke von Linz bis Bruck an der Mur, welche das Linz-Wiener Kabel zu entlasten bestimmt ist. Dann sollen außer diesen Kabellegungen eine Anzahl von Freileitungen gebaut werden und es sollen zahlreiche Ortsnetze ihre Ergänzung erfahren.

In den Investitionskredit ist auch das Erfordernis für die Vollautomatisierung eingerechnet, welche zur Folge haben wird, daß die Einzelabonnenten einen sogenannten Wähler selbst bedienen und sich mit der anzusprechenden Stelle selbst verbinden. Mit allen diesen Arbeiten sind auch Bauten notwendig verbunden. Die Hochbauverordnungen im Rahmen des Investitionskredites der Postanstalt sind mit 4·26 Millionen Schilling vorgesehen, einschließlich Verstärkerämter in einer ganzen Reihe von Stationen, unter anderem auch in Wien, teils Fortsetzungsbauten, teils Neubauten. Schließlich gehört hieher das Postkraftfahrzeugwesen, bei dem 6 Millionen Schilling für den Ankauf von neuen Kraftwagen und weitere Beträge für die Erbauung von einigen Postgaragen, so in Innsbruck und in Klagenfurt vorgesehen sind.

Ich möchte nun, anknüpfend daran, daß wir einem Jubiläum der Republik entgegengehen, einen flüchtigen Blick auf die wesentlichen Umrisse der Budgetentwicklung in den letzten Jahren ziehen. Ich kann dabei nicht auf die ersten Jahre der Republik

zurückkommen, weil die damaligen Budgetverhältnisse einen Vergleich nicht zulassen, da die Gebarung unter dem Zeichen der Inflation stand. Aber seit dem Jahre 1923, von welchem an wir unseren Wiederaufbau rechnen können, kann ich einige Ziffern bieten.

Im Rechnungsabschluß für das Jahr 1923 haben bei bruttomäßiger Berechnung der Ausgaben der Monopole und Betriebe die laufenden Ausgaben des Bundes 1070 Millionen Schilling ausgemacht. Sie steigen im Voranschlag für das Jahr 1929 auf 1742 Millionen Schilling. Das ist also eine Erhöhung um ungefähr 63 Prozent.

Die Einnahmen haben im Rechnungsabschluß für das Jahr 1923 auf gleiche Weise berechnet 988 Millionen Schilling ausgemacht und sie sind im Jahre 1929 auf 1777 Millionen Schilling gestiegen, also um etwas mehr.

Diesen Ziffern stelle ich die Beträge gegenüber, welche für Investitionen verwendet worden sind: im Jahre 1923 76 Millionen Schilling, im Jahre 1929, wie schon mehrfach erwähnt, 218 Millionen Schilling. Das ist ein Ansteigen auf nahezu 300 Prozent. Wir sehen, in welchem Ausmaß der staatliche Aufwand für Investitionen stärker in die Höhe gegangen ist und wie er nunmehr einen ganz anderen Rang einnimmt als in den ersten Jahren. Die Gesamtziffer der Investitionen, die wir seit 1923 bis einschließlich 1929 vornehmen, erreicht den Betrag von rund gerechnet 1000 Millionen Schilling.

Es ist auch nicht uninteressant zu beachten, wie in den Verwaltungszweigen, die die Förderung des Wirtschaftslebens zum Gegenstande haben, in der Spanne von 1923 bis 1929 der Aufwand gestiegen ist. Wir haben den Aufwand des Land- und Forstwirtschaftsministeriums im Jahre 1923 unter Zurechnung der damals beim Handelsressort verrechneten Wasserbauten von 4·1 Millionen Schilling mit 15·4 Millionen Schilling und nun mit 49 Millionen Schilling. Dies ist also eine Verdreifachung. Darunter befindet sich der Kredit für die allgemeine Förderung der Landwirtschaft, der damals mit 0·7 Millionen Schilling zu finden ist, 1929 mit 9·9 Millionen Schilling, also eine ganz gewaltige Erhöhung.

Aber auch beim Handelsressort finden wir unter Ausscheidung des Aufwandes für Wasserbauten ein Ansteigen von 24·3 auf 87·3 Millionen Schilling im Jahr 1929, also auf mehr als das Dreifache. Das alles sind nicht Investitionen im eigentlichen Sinne, sondern das ist Verwaltungsaufwand, zu produktiven Zwecken, zur Förderung der Wirtschaft.

Gestatten Sie nun, hohes Haus, daß ich an meine Erläuterungen zum vorliegenden Bundesvoranschlag einige Bemerkungen wirtschaftlicher Natur anknüpfe. Wir wissen, daß die Staats-

gebarung nie etwas auf sich selbst Beruhendes sein kann, sondern daß ihr Gedeihen und ihre Entwicklung auf das engste mit Gedeihen und Entwicklung der Wirtschaft zusammenhängt. Wir wissen, daß auch unsere zukünftigen Aussichten auch in staatsfinanzieller Hinsicht eng damit verbunden sind, was wir von der Wirtschaft erwarten können. Da lassen sie mich nun mit kurzen Worten folgendes hervorheben: was wir alle mit Befriedigung beobachten und von Jahr zu Jahr fortschreiten sehen, ist zunächst die Entwicklung unserer Landwirtschaft. Hier sehen wir von Jahr zu Jahr erfreuliche Fortschritte sich vollziehen, ebenso auch im heurigen Jahr.

Ein zweites Moment, das gleichfalls in erfreulicher Entwicklung begriffen ist, ist der Fremdenverkehr. Auch auf diesem Gebiete können wir eine starke Zunahme und eine für unsere Wirtschaft erfreuliche Entwicklung konstatieren.

Ich glaube aber, daß weder die Entwicklung der Landwirtschaft noch die des Fremdenverkehrs es uns allein verständlich machen würden, daß trotz der ungünstigen Ziffern, welche unsere Handelsbilanz leider nach wie vor aufweist, doch der Stand der Nationalbank ein so befriedigender ist. Verschuldung an das Ausland und Abverkauf von Papieren können auf die Dauer nicht eine zureichende Erklärung bieten.

Den immer wieder beobachteten Stand der Nationalbank kann ich mir nur dadurch erklären, daß eine schwer erfassbare Post gleichfalls eine günstige Entwicklung zeigen muß, nämlich das, was man mit einem allgemeinen Ausdruck „Dienst“ nennt. Darunter versteht man Handel, Versicherungswesen, Kulturleistungen, allerlei schwer definierbare Einzelheiten, die neben dem Güter- und Warenverkehr im Verkehr mit dem Auslande eine Rolle spielen. Auch die Gestaltung dieser Wirtschaftsercheinungen muß nach Ausweis unserer Bank- und Valutaverhältnisse offenbar eine günstige sein. Weniger günstig sind zweifellos die Fortschritte, die wir im allgemeinen in bezug auf die Entwicklung unserer Industrie verzeichnen können. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß auch auf diesem Gebiete mit zäher Arbeit Fortschritte errungen werden, ist doch die allgemeine Entwicklung keine so günstige, wie wir es wünschen würden. Es sei gestattet, bei diesem Anlasse eine Statistik zu berühren, die trotz mancherlei Fehlerquellen zu Rate zu ziehen ist, wenn wir uns über den Stand unserer wirtschaftlichen Verhältnisse orientieren wollen, ich meine die letzte bearbeitete Einkommenstatistik, das ist jene, die sich auf die Veranlagung des Jahres 1925 bezieht. Diese Ziffern sind lehrreich, wenn sie auch nicht zu vorschnellen Urteilen verwendet werden dürfen. Wir finden also im Jahre 1925 eine Gesamtzahl von Einkommensteuerverpflichtigen von 2.1 Millionen Personen, welche 32 Prozent der

Bevölkerung gleichkommt. Von diesen 2.1 Millionen Personen sind 1.6 Millionen solche, bei denen die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird, während nur 0.5 Millionen, genauer 514.000 Personen, zur Einkommensteuer veranlagt werden. Ich will gleich bemerken, daß diese Ziffern in sich Fehlerquellen enthalten, so zum Beispiel ist es möglich, daß abzugssteuerpflichtige Personen mehrmals gezählt werden, weil nach den Stammbüchern, die der Arbeitgeber ausfüllt, vorgegangen wird und daher beim Wechsel des Dienstverhältnisses mehrmalige Zählungen vorkommen können. Diese Ziffern verbürgen also keine absolute Exaktheit, sind aber immerhin lehrreich. Auch folgender Vergleich ist interessant: In den 1.6 Millionen Abzugssteuerpflichtigen sind auch die öffentlichen Angestellten und Pensionisten enthalten, und zwar — weil diese Gruppen hinsichtlich der Steuerabfuhr besonders behandelt werden — die Bundes-, Bundesbahnangestellten und die Pensionisten dieser Kategorien. Diese Gruppen sind nun in dieser Statistik mit 311.000 Köpfen eingesetzt, einer Zahl, die jener ziemlich nahekommt, die ich vorhin bei meinem Überblick über den Personalstand des Bundes angeführt habe. Die Zahl der Privatangestellten würde sich dann — wenn auch die anderen öffentlichen Angestellten, vor allem die Gemeindeangestellten, die sicherlich schon in Wien allein eine beträchtliche Zahl ausmachen, hier mit aufgenommen sind — in diesem sehr beiläufigen Sinne auf ungefähr 1.2 oder 1.3 Millionen Personen belaufen.

Ich will noch bemerken, daß das Verhältnis zwischen Abzugssteuer und veranlagter Steuer bei der Leistung der Steuern nicht mit dem Verhältnis der Kopfzahl der Steuerpflichtigen übereinstimmt. Das ist erklärlich, weil die veranlagte Steuer in der Regel nur die höheren Einkommen trifft. Die Steuerleistung ist bei dieser Statistik im Jahre 1925 im ganzen mit 145.5 Millionen Schilling ermittelt, wovon auf die Abzugssteuer 52.7 und auf die veranlagte Steuer 92.8 Millionen Schilling entfallen. Bei der Aufstellung, die ich jetzt anführen werde, ist die Abzugssteuer nicht berücksichtigt; ich werde ferner nicht die absoluten, sondern gleich die Prozentziffern nennen: Die mit der Einkommensteuer veranlagte Zahl der Personen verteilt sich nach der Einkommenshöhe auf folgende Gruppen: bis zu 1400 S im Jahre 1 Prozent, von 1400 bis 2000 S 28 Prozent, von 2000 bis 3000 S 25 Prozent, von 3000 bis 4800 S 22 Prozent, von 4800 bis 10.200 S nur mehr 17 Prozent, von 10.200 bis 22.000 S nur mehr 5 Prozent und für alles, was über 22.000 S ist, zusammen nur 2 Prozent. Es umfassen daher die veranlagten Einkommen zwischen jährlich 1400 und 10.200 S 92 Prozent der veranlagten Einkommen überhaupt, während die anderen Einkommen daneben fast ganz

verschwinden: der Rest beträgt nur mehr 8 Prozent, wovon 1 Prozent auf die niedrigsten und 7 Prozent auf die höchsten Einkommen entfallen. Sehr beachtenswert ist auch die Statistik des gesamten einkommensteuerversteuerten Einkommens, ohne Unterschied zwischen Abzugssteuer und veranlagter Steuer, nach Einkommenquellen. Nach den Rubriken des Einkommensteuerbekenntnisses sind die Beträge unterschieden, wie sie aus den verschiedenen Einkommenquellen fließen. Es ergibt sich hiebei von einem gesamten besteuerten Einkommen von 5670 Millionen Schilling für das Jahr 1925 ein Betrag von 3514·7 Millionen Schilling auf Diensteinkommen. Davon sind nur 266 auf Grund von Bekenntnissen veranlagt, die ganze übrige Masse ist von der Abzugssteuer getroffenes Diensteinkommen. 3514 Millionen Schilling ist also Diensteinkommen. Dann kommt der Größenordnung nach Einkommen von Unternehmungen mit 1391 S, hierauf — in weitem Abstände — Grundbesitz mit 517 Millionen Schilling, hierauf — wieder in weitem Abstände — sonstige Einkommen mit 140 Millionen Schilling — darunter sind auch Spekulationseinkommen, welche im Jahre 1925 immerhin eine gewisse Bedeutung hatten, dann folgt Einkommen aus Kapitalsbesitz — wieder in einem erheblichen Abstand — mit nur 98 Millionen Schilling und schließlich Einkommen aus Gebäuden nur mit einer Minimalziffer, mit 8·35 Millionen Schilling. Prozentuell gerechnet ergibt das, daß von dem gesamten mit Einkommensteuer getroffenen Einkommen 62 Prozent auf die Dienstbezüge entfallen, 25 Prozent auf die Unternehmungen, 9 Prozent auf den Grundbesitz, nur 2 Prozent auf das Kapitaleinkommen. Diese Statistik ist, wenn sie auch mit Fehlerquellen behaftet ist, immerhin interessant. Ich will noch bemerken, daß die genannte Ziffer von 5670 Millionen Schilling nicht das Volkseinkommen wiedergibt, sondern daß sie nur die Summe der von der Einkommensteuer getroffenen Einkommen darstellt. Ich habe darauf verwiesen, daß von den veranlagten Einkommen auf die Stufen zwischen 1400 und 10.200 S 92 Prozent, also weitaus der überwiegende Teil, entfallen, während die höheren Einkommen daneben verschwinden. Ich habe dann aus der letztangeführten Zusammenstellung hervorgehoben, wie sehr in den besteuerten Einkommen die Dienstleistungen und die Einkommen aus Unternehmungen, die im wesentlichen Gewerbebetriebe sind, prävalieren und habe auf die geringe Rolle hingewiesen, die dem Einkommen aus Kapitalsbesitz zukommt. Man könnte allerdings einwenden, daß das Einkommen aus Kapital unvollständig erfasst ist. Ich gebe zu, daß das im Abzugsweg besteuerte Dienstleistungseinkommen am genauesten erfasst wird und daß das Kapitaleinkommen nicht so genau erfasst werden kann. Aber das ist hier nicht wesentlich. Wenn man bei diesen

98 Millionen oder 2 Prozent des gesamten Einkommens die Fehlerquellen auch überreichlich berücksichtigt will, so bleibt doch die Erkenntnis bestehen, daß das Kapitaleinkommen eine ganz minimale Rolle spielt. Es ist eben bei uns nicht nur der Ertrag des angelegten Kapitals ein prozentuell geringer, sondern die Menge des angelegten Kapitals selbst ist gering, denn die Kapitalbildung ist eine sehr langsame. Wenn ich auch überzeuge bin, daß seit dem Jahre 1925 erhebliche Fortschritte gemacht worden sind, so ist doch das statistische Bild aus dem Jahre 1925 beachtlich.

Wir würden zur Rationalisierung der Industrie, zu ihrer Entwicklung und Anpassung an die modernen Verhältnisse nicht nur das brauchen, was wir in Österreich gewiß besitzen: technisches Können, geistige Fähigkeiten, eine geschickte und tüchtige Arbeiterbevölkerung, sondern wir brauchen natürlich auch Kapital. Ohne Kapital kann man die Betriebe nicht ausbauen und modernisieren, wie es notwendig wäre. Kapital kommt wohl zum Teile aus dem Auslande herein, wir würden aber wünschen, daß sich die inländische Kapitalbildung rascher vollzieht. Daraus müssen wir mit allem Ernst hinarbeiten. Gesetzgebung und Verwaltung können nur unterstützend wirken, sie können vernünftige Einrichtungen treffen, sie können Hemmnisse beseitigen, gewisse Einrichtungen, die überlebt sind und unser Wirtschaftsleben stören, wegräumen, damit sich Unternehmungslust und Betätigungsdrang geltend machen können und damit die Lust zum Sparen wächst. In dieser Richtung haben wir einiges nachzuholen. Auch wenn einem Teile der Bevölkerung die Zusammenhänge mit der wirtschaftlichen Entwicklung noch nicht verständlich sind, so wird die Einsicht in diese Zusammenhänge sich gewiß noch einstellen. Ich bin überzeugt, daß wir mit diesen Dingen, wie zum Beispiel mit unserem veralteten Mietengesetz, die sich in das Bild der modernen Wirtschaft nicht einfügen, nicht vorwärtskommen werden. *(Zwischenrufe.)* Die Daten, die ich Ihnen angeführt habe, zeigen, was wir brauchen. Wir brauchen eine lebhafte Kapitalbildung im Inland, wir brauchen wirksames Sparen; Spartrieb kann sich nur dann geltend machen, wenn das Publikum zu den Anlagen Vertrauen hat, denen das ersparte Geld zugeführt wird. Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich bemerken, daß es uns nur erwünscht sein kann, wenn sich diese Kapitalbildung in recht weitem Rahmen in den breiten Massen vollzieht. *(Dr. Bauer: Das wird durch die Erhöhung der Mietzinse sehr gefördert werden!)* Gewiß wird durch eine Reform des Mietengesetzes das Vertrauen, auf die Geltung wirtschaftlicher Gesetze gefördert werden. Ansammeln von Kapital kann nur durch Sparen und dieses nur durch sorgfames Wirtschaften möglich werden. Der Staat muß in seiner Wirtschaft voraus-

gehen. Würde an dieser Stelle eine leichtfertige und verschwenderische Gebarung herrschen, so würde sich der Schade von da aus auf die anderen öffentlichen und von dort aus wieder auf die privaten Wirtschaften ausbreiten. Wir aber bemühen uns — es ist dies unsere Pflicht und auch dieser Bundesvoranschlag ist wieder Zeuge dafür, daß wir uns dieser Pflicht bewußt sind —, die Wirtschaft im Bunde haushälterisch und vorsichtig zu führen. Die Regierung hofft, daß sie dadurch nicht nur dem Bund das Vertrauen aller wirtschaftlich urteilenden sichert, sondern daß darüber hinaus der gesamten Wirtschaft ein Beispiel gegeben wird, der Wirtschaft, die ja ihre Erstarkung nur bei Einhaltung der strengsten Grundsätze der Sparsamkeit finden kann. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Über Antrag Sever wird beschlossen, die Regierungsvorlage B. 222 in einer der nächsten Sitzungen der ersten Lesung zu unterziehen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist die Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlage B. 214, betr. das Polizeiaufsichts-Grundsatzgesetz, und der ersten Lesung der Regierungsvorlage B. 213, betr. das Schubgrundsatzgesetz.

Brachmann: Hohes Haus! Die beiden Grundsatzgesetze, die gegenwärtig zur Beratung stehen, sind eine Ergänzung unserer unvollendeten Bundesverfassung. Man sollte meinen, daß infolge der geänderten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im neuen Staate auch neue Auffassungen in die Verfassung Eingang finden, daß diese neuen Auffassungen über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger auch in der Bundesverfassung ihren Niederschlag finden. Wenn man aber die beiden Gesetze betrachtet, so muß man sagen, daß die Bundesregierung und die Mehrheitsparteien von solchen neuen Auffassungen vollkommen frei sind. Vor wenigen Wochen erst hat anläßlich der Debatte über den 7. Oktober der Herr Bundeskanzler eine begeisterte Rede für die Freizügigkeit gehalten und dem Sinne nach erklärt, daß der Österreicher in keinem Orte Österreichs als Fremder betrachtet und als Fremder behandelt werden dürfe. Ganz im Widerspruch dazu stehen nun die beiden Gesetze, die uns hier vorgelegt wurden. Wenn wir uns daran erinnern, in welcher Zeit das alte Schubgesetz zustande gekommen ist, wenn wir uns daran erinnern, daß diese Zeit die reaktionärste Epoche der Franzisko-Josephinischen Regierungszeit gewesen ist, die Zeit nach dem ersten aktiven Auftreten der Arbeiterklasse, die Zeit nach dem großen Hochverratsprozesse, und wenn wir dann im Motivenberichte lesen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen übernommen werden, weil sie sich bewährt haben, dann muß man doch wirklich sagen, daß der Hauch der neuen Zeit spurlos an unserer Regierung vorübergegangen ist.

Das alte Schubgesetz war eigentlich nichts anderes, als ein verstecktes Sozialistengesetz. Mit seinen dehnbaren Bestimmungen war es geeignet, jeder Schifane, jeder Willkür gegen unliebsame Staatsbürger freien Lauf zu lassen. Man hat im alten Österreich nicht den Mut gehabt, das mit der Brutalität einzugestehen, wie das Bismarck später in Deutschland getan hat. Ich kann daran erinnern, daß es zum Beispiel heute hohe Funktionäre, nicht nur in diesem Lande, gibt, die seinerzeit Objekt derartiger Amtshandlungen gewesen sind. Das Schubgesetz ist auch seinem Wesen nach ein Massengesetz, denn es gilt nur für arme Leute. Wenn Sie da in einem Paragraphen schreiben, daß diejenigen, die die öffentliche und auch die private Mildtätigkeit in Anspruch nehmen, nach diesem Gesetz behandelt werden müssen, so ist doch nicht anzunehmen, daß Sie etwa den Herrn Alexander Weiß, wenn er zu den Kapitalisten schnorren geht, nach diesem Bundesgesetz behandeln werden. Es ist auch ein überflüssiges Gesetz, denn soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt notwendig sind, nämlich hinsichtlich der Sträflinge, wird ja in der Strafgesetzsreform das Nötige vorgekehrt werden. Alle anderen Bestimmungen sind durchaus reaktionär und müssen abgelehnt werden.

Nun hat der Herr Abg. Cleslin in der letzten Sitzung dieses Hauses auf dieser Tribüne ausgeführt, er könne sich eigentlich den Widerstand der Sozialdemokraten gegen dieses Gesetz nicht recht erklären, und wenn es eine Erklärung hiefür gäbe, so sei sie nur in dem Gegensatz zu erblicken, in dem sich die Sozialdemokratie gegenwärtig zur Bundespolizei befinde. Nicht wahr, Herr Abg. Cleslin, so haben Sie gesagt? Aber Sie sind ganz daran vorübergegangen, daß bereits im Jahre 1888 in das sozialdemokratische Parteiprogramm die Forderung nach Abschaffung dieses Gesetzes aufgenommen wurde und daß in dem Entwurf, den die Sozialdemokratie im Jahre 1920 zur Bundesverfassung eingebracht hat, ebenfalls die Abschaffung dieses Gesetzes enthalten war. Ich kann aber den Herrn Abg. Cleslin noch an etwas anderes erinnern. Ich habe da einen Entwurf, den die nationalen Vereinigungen im Jahre 1920 auf dem Linzer Parteitag der nationalen Organisationen beschlossen haben. Es heißt da *(liest)*: „Entwurf einer österreichischen Verfassung, beschlossen von den am 18. und 19. April 1920 in Linz versammelten Vertretern der nationalen Parteien und Landesorganisationen.“ Was sagt nun dieser Entwurf über die Freizügigkeit? Es heißt da *(liest)*: „Jeder Staatsbürger hat das Recht der Freizügigkeit der Person und des Vermögens in allen zum Bunde gehörigen Ländern. Als Folge strafgerichtlicher Verurteilung kann die Freizügigkeit beschränkt werden. Im Falle der Beschränkung kann der Staatsbürger zum Aufenthalt in bestimmtem Orte oder Gebiete verhalten oder aus einem bestimmten

Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.“ Und jetzt heißt es, Herr Abg. Cleslin: „Außer dem Falle der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes im Bundesgebiete kann kein Staatsbürger aus dem Heimatlande und der Heimatgemeinde ausgewiesen werden.“

Ich muß also feststellen, daß sich nicht etwa die Auffassung der Sozialdemokratie geändert hat, eine Auffassung, die schon, wie ich sagte, auf dem Gai-nfelder Parteitag festgelegt wurde, sondern daß die Großdeutschen in den letzten Jahren ihre Auffassung geändert haben. (Dr. Grailer: Das war ja keine großdeutsche Konferenz!) Es war eine — Herr Kollege Grailer, ich wiederhole Ihnen das, weil Sie vielleicht nicht gut aufgemerkt haben —, es ist das auf einer Tagung aller nationalen Landes-körperschaften in Linz beschlossen worden.

Nun hat der Herr Abg. Cleslin in seiner letzten Rede auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die Bürgermeister draußen in den Landgemeinden sehr unzufrieden sein werden, wenn der Wunsch der Sozialdemokraten auf Abschaffung dieses Gesetzes in Erfüllung gehen sollte. Da muß ich den Herrn Abg. Cleslin darauf aufmerksam machen, daß bei jeder Abschiebung innerhalb des Staatsgebietes zwei Bürgermeister in Frage kommen: der eine, aus dessen Gebiet der Betreffende abgeschoben wird, und der andere, in dessen Gebiet der Schädling zugeschoben wird, und da muß ich sagen, wird die Freude geteilt sein. Der eine wird über die Auffassung des Herrn Abg. Cleslin sehr erfreut sein und der andere Bürgermeister, der den Schädling bekommt, wird wahrscheinlich mit den Sozialdemokraten einverstanden sein. Es ist das ein sehr billiges Argument gewesen. Wenn man sich überhaupt die Ausführungen des Herrn Abg. Cleslin vergegenwärtigt, so muß man sagen, daß alle seine Argumente etwas antiquiert anmuten. Denn ich habe so ungefähr dasselbe in dem Protokoll des Herrenhauses vom Jahre 1873 gelesen.

Ich muß feststellen, daß der Vertreter einer Partei, die sich gerne als eine fortschrittliche bürgerliche Partei bezeichnet, nach 55 Jahren auf denselben Standpunkt gekommen ist, den damals die Rechte des Herrenhauses in dieser Frage eingenommen hat. Ich glaube, die Herren Großdeutschen können sich auf diese Entwicklung wirklich nichts einbilden.

Es hat sich dann der Herr Abg. Cleslin in seiner letzten Rede auch eine Entstellung geleistet, die unbedingt zurückgewiesen werden muß. Er hat gesagt, der Herr Bürgermeister von Wien hat doch vor einigen Jahren die Abschiebung von zirka 500 Heeresangehörigen aus dem Gemeindegebiet von Wien verlangt. Er meinte damit das Infanterieregiment Nr. 5 und will das so darstellen, als ob der Herr Bürgermeister von Wien einen feindseligen Akt gegen 500 Heeresangehörige unternommen hätte. Herr Kollege Cleslin, ich muß Sie doch darauf aufmerksam machen, daß die Sache einigermaßen anders

war. Der Bürgermeister von Wien hat den Verfassungsgeschichtshof deswegen angerufen, weil er bei der Verlegung dieses Infanterieregimentes nach Wien nicht gefragt worden ist, obwohl in der Bundesverfassung die Bestimmung steht, daß jeder Landeshauptmann gefragt werden muß, bevor fremde Truppen in sein Gebiet disloziert werden. Und weil nun leider die Gemeinde Wien sehr häufig gezwungen ist, Eingriffe und Übergriffe der Bundesregierung abzuweisen, so war das auch in diesem Falle so, und es hat sich einzig und allein darum gehandelt, den Herrn Bundesminister für Heereswesen darauf aufmerksam zu machen, daß er auch dem Landeshauptmann von Wien gegenüber genau so vorzugehen hat wie allen anderen Landeshauptleuten gegenüber. Von dem Verlangen nach einer Abschiebung von 500 Heeresangehörigen, wie das der Herr Abg. Cleslin dargestellt hat, war natürlich keine Rede.

Wenn wir das Gesetz etwas näher betrachten, so finden wir im § 1 die Bestimmung, daß abgeschoben werden können „Landstreicher und sonstige arbeits-scheue Personen, welche die öffentliche Mitbätigkeit in Anspruch nehmen“. Ja, da muß ich schon fragen: wer sind denn diese Landstreicher, die da jetzt auf der Landstraße und in den Orten draußen zu finden sind? Der Herr Abg. Cleslin ist Magistratsbeamter in Salzburg und hat die Sache so darzustellen versucht, als wenn er aus seiner praktischen Erfahrung heraus unbedingt das Verlangen nach diesem Gesetze stellen müßte. Ich kann Ihnen sagen, Herr Kollege Cleslin, ich habe auch einige Erfahrungen in diesen Dingen, weil ich auch draußen auf dem Lande eine Gemeinde zu verwalten habe. Da kommen tagtäglich diese Leute, diese Landstreicher. Das sind in der Regel Arbeitslose, die auf Arbeitsjuche ausgehen, insbesondere auch ein sehr hoher Prozentsatz von Ausgesteuerten, die überhaupt keine Substanzmittel an ihrem Wohnort haben. Es ist doch vielfach so, daß in Industriorten ein einziger großer Industriebetrieb ist — so ist es meistens draußen auf dem Lande —, und wenn einer dort keine Arbeit mehr bekommen kann, dann ist er gezwungen, fortzugehen und sich an einem anderen Ort eine Arbeitsgelegenheit zu suchen. Es sind vielfach auch jene alten Leute, die nicht in den Genuß der Altersversicherung gekommen sind, die in einem Betrieb keine Aufnahme finden können und die jetzt auf der Wanderung irgendeine Arbeitsgelegenheit suchen, um auf diese Weise ihr Fortkommen zu fristen.

So ungefähr ist die Zahl der Leute zusammen-gesetzt, die draußen als Landstreicher hinausgehen. Und die sollen nun der Abschiebung anheimfallen. Ja, da muß man sich schon sagen: die Abschiebung ist doch nichts anderes als eine Art Strafe und ihr liegt so etwas Diffamierendes zugrunde, etwas, was entehrender ist, als wenn einer mit einer Geldstrafe belegt ist. Wie kann man in einer Zeit der Arbeits-

losigkeit, in einer Zeit, wo die Tatsache, daß es eine große Zahl von Menschen gibt, die kein ordentliches Einkommen besitzen, eine Massenerscheinung ist, dergleichen gesetzliche Bestimmungen beschließen wollen? Die Arbeitslosigkeit und die Erwerbslosigkeit sind nicht eine Sache, die man unter Straffanktion stellen soll, sondern sie sind ein Unglück und in der heutigen Zeit geradezu ein Massenunglück geworden. Daß Sie uns diese gesetzlichen Bestimmungen vorlegen, zeigt von der Einsichtslosigkeit, mit der Sie den Verhältnissen in unserem Lande gegenüberstehen.

Sie haben in das Gesetz auch eine Bestimmung über die Unzucht aufgenommen. Da kann ich Ihnen mitteilen, daß bereits im Jahre 1873 aus dem Regierungsentwurf diese gesetzliche Bestimmung gestrichen wurde, und erst über Verlangen des Herrenhauses, der reaktionäreren Körperschaft, ist damals diese Bestimmung wieder in diesen Entwurf aufgenommen worden. Sie bewegen sich also ganz auf der Plattform des Herrenhauses vom Jahre 1873.

Nun, wenn Sie auch die Abschiebung wegen politischer Verbrechen verlangen, so müssen Sie begreifen, daß wir Sozialdemokraten da einigermaßen skeptisch sind. Unsere Herren von den bürgerlichen Parteien sind geneigt, verschiedene Dinge als politische Verbrechen anzusehen. Es gibt Leute, die die Tatsache, daß man in Landorte hinausgeht, um dort politische Agitation zu betreiben, schon als Verbrechen ansehen und solche Leute am liebsten aus ihrem Gemeindegebiet abschieben möchten.

Wenn schon von der Praxis die Rede gewesen ist, so muß man sich doch vor Augen halten, wie dieses Gesetz in seiner praktischen Durchführung in vielen Fällen draußen aussehen wird. Da kommt ein Schöbling mit seinen Dokumenten in eine Gemeinde und wird dem Bürgermeister übergeben. Was soll der in der Gemeinde machen? Der Herr Abg. Tlesin hat zwar von einer besonders engen Verbindung des Schöblings mit seiner Heimatgemeinde gesprochen. Da habe ich auch einige Skepsis aus meiner praktischen Erfahrung, denn ich weiß, daß Schöblinge in die Gemeinde gebracht wurden, bei denen aber schon gar keine enge Verbindung mit der Heimatgemeinde besteht, weil sie nicht einmal in der Gemeinde geboren sind und niemals in der Gemeinde gewohnt haben. Ich kann glauben, daß eine enge Verbindung mit der Wohngemeinde besteht, aber nicht mit der Heimatgemeinde, die vielfach nur eine zufällige ist. Jetzt kommt also der Mensch in einen fremden Ort — Sie müssen die Verhältnisse in Betracht ziehen, wie sie wirklich sind —, er kommt als Schöbling, und die Leute sehen in ihm schon einen Auswürfling der Gesellschaft. Da soll er sich nun einen anständigen Erwerb und ein Einkommen verschaffen. Das ist

ganz unmöglich, weil die Gemeinden ja nicht in der Lage sind, die im Orte Wohnenden in Arbeit zu bringen und ihnen geregelte Einkommen zu verschaffen. Dann braucht der Betreffende auch eine Wohnung. Wie sieht es denn damit aus? Es ist in dem ganzen Ort überhaupt kein anderer Raum vorhanden als der Gemeindefest, in den der Betreffende gesteckt werden muß, und dort kann er auch nicht dauern bleiben. Und was geschieht dann in der Regel? Häufig wird eine Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister und dem Schöbling abgeschlossen. Der Bürgermeister sagt ihm: Schauen Sie, was sollen wir mit Ihnen machen? Arbeit haben wir für Sie keine, Wohnung haben wir für Sie keine, ich bin bereit, Ihnen Geldmittel in die Hand zu geben. . . . Und der andere fragt nun: Herr Bürgermeister, wann geht der nächste Zug weg? Und jetzt kommt ein Ausgleich zustande, der Mann bekommt Geld für die Fahrkarte und für ein paar Tage Lebensunterhalt und dampft mit dem nächsten Zuge dorthin ab, von wo er mit großen Kosten in seine Heimatgemeinde abgeschoben worden war. Das wissen alle Ihre Herren, die draußen praktisch als Bürgermeister tätig sind, so sieht es in Wirklichkeit aus. Keiner bleibt dort, wohin er abgeschoben wurde, jeder sucht wieder das Weite, jeder sucht an den Ort zurückzukehren, wo er die längste Zeit gewohnt hat und wo doch einige Aussicht besteht, daß er sich etwas verdienen kann.

Dann muß auch noch die Frage der Kosten des Schubwesens aufgeworfen werden. Die Bundesregierung hat sich darüber scheinbar gar nicht den Kopf zerbrochen. Das Gesetz, wie es uns vorliegt, wird natürlich den Ländern und Gemeinden ziemliche Kosten auferlegen, und es zeigt sich da wieder, daß die Bundesregierung geneigt ist, den Ländern und Gemeinden Lasten aufzuerlegen, ohne für ihre Bedeckung irgendwie Sorge tragen zu wollen. Die oberösterreichische Landesregierung hat auch bereits eine Beschwerde an das Bundeskanzleramt gerichtet, in der ausgeführt wird, daß die Bundesregierung, wenn sie den Ländern und Gemeinden Belastungen auferlegt, auch dafür vorsorgen soll, daß ihnen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sehen, daß sich gerade gegenwärtig bei der Beratung des Abgabenteilungsgesetzes die Bundesregierung besonders den Gemeinden gegenüber zugeknüpft zeigt, die ja die Hauptlast des Schubwesens zu tragen haben werden. Ein ganz kleiner Teil des Betrages, der zur Abgabenteilung zur Verfügung steht, wird den Gemeinden zugewendet. Man sieht neuerdings die Verstandslosigkeit, die die Bundesregierung gegenüber den Gemeinden bei jeder Gelegenheit an den Tag legt.

Wir müssen die schwersten Bedenken gegen dieses Gesetz laut werden lassen. Wir halten es für über-

flüssig. Soweit derartige Bestimmungen notwendig sind, kann bei der Strafgesetzsreform vorgesorgt werden. Was von diesem Gesetz noch anderes übrigbleibt, ist reaktionär, ist nur geeignet, der Willkür freie Bahn zu geben, ist nur geeignet, Leute, die aus allen möglichen anderen Gründen, nur nicht aus strafrechtlichen unangenehm geworden sind, zu schikanieren. Deswegen müssen Sie begreifen, daß wir für ein derartiges Gesetz, das nichts anderes bedeutet — und der Herr Abg. Clesfin hat es ja geradezu als staatsmännische Weisheit verkündet, daß da ein bereits bestehendes Gesetz neu produziert werden soll —, das also nichts anderes bedeutet, als daß ein reaktionäres Gesetz, das schon im alten Staat als reaktionär gegolten hat, wieder in der Republik fortleben soll, natürlich keine Liebe aufbringen können. Das müssen Sie begreifen, und wir lehnen daher dieses Gesetz ab. *(Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)*

Vizekanzler Sartleb: Hohes Haus! Der Herr Nationalrat Musteritz hat sich in der letzten Sitzung an eine falsche Adresse gewendet, als er den Herrn Justizminister als dasjenige Mitglied der Regierung angesprochen hat, das die beiden in Verhandlung stehenden Vorlagen hier im Hause zu vertreten hat. Ich möchte das richtigstellen, damit Sie wissen, warum ich mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe.

Ich möchte, bevor ich zu den Gesetzen selbst etwas sage, auf die Ausführungen der beiden Herren Redner der sozialdemokratischen Partei kurz zurückkommen. In einigen Belangen decken sich die Ausführungen derselben, insbesondere insoweit, als sie sich darüber beschweren, daß das Gesetz gegen den Geist unserer Verfassung sei, daß die Freizügigkeit, die in der Verfassung den einzelnen Bundesbürgern gewährleistet ist, durch dieses Gesetz verletzt werde. Es wurde so getan, als ob mit dem, was diese Gesetze vorsehen, etwas ganz Neues geschaffen würde, als ob man irgend jemandem verfassungsmäßige Rechte, die er bis heute gehabt hat, wegnehmen würde. Dem ist nun nicht so. Denn was mit diesen Grundsatzgesetzen bezweckt werden soll, ist doch nur das eine, daß insoweit, als nicht durch die Strafrechtsnovelle klargestellt ist, ob man mit dem Schubwesen und der Polizeiaufsicht in Österreich überhaupt aufräumt oder ob man sie beibehält, nicht eine Lücke entsteht. Das ist ja auch der Grund, warum die Grundsatzgesetze eingebracht wurden, vielleicht auch mit ein Grund, warum sie so spät eingebracht wurden. Denn wäre die Strafprozessnovelle rascher erledigt und dort Klarheit darüber geschaffen worden, ob es weiterhin eine Polizeiaufsicht in Österreich und ein Schubwesen geben soll, würde man vielleicht der

Aufgabe, solche Grundsatzgesetze überhaupt auszuarbeiten, entzogen gewesen sein. Nun hat sich aber herausgestellt, die Strafprozessnovelle ist noch nicht so weit und wird in absehbarer Zeit noch nicht so weit sein, daß die Frage als entschieden angesehen werden kann. Deshalb war die Bundesregierung gezwungen, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob sie nun von ihrem verfassungsmäßigen Rechte, Grundsatzgesetze für diese Materie zu erlassen, Gebrauch machen soll oder nicht.

Wenn mein unmittelbarer Herr Vorredner so getan hat, als ob man mit der Erlassung und Beschlußfassung über solche Grundsatzgesetze den Ländern neue Kosten auferlegen würde, die sie bisher nicht gehabt haben, so ist das natürlich unrichtig. Denn das Schubwesen hat im selben Ausmaße schon bisher bestanden, die Kosten wurden auch bisher schon von den Gemeinden getragen, es tritt also gar keine Änderung ein, und es liegt daher auch kein Grund dafür vor, der Regierung vorzuwerfen, siebürde den Gemeinden Lasten auf, ohne dafür Vorkehrung zu treffen, daß sie für diese Lasten auch aufkommen können.

Im allgemeinen ist aber der Sinn der Ausführungen dieser beiden Herren Redner darauf hinausgegangen, daß sie sich vor dem Mißbrauch dieser Gesetze fürchten. Alles, was sie an Beispielen und Gründen angeführt haben, muß man — im groben genommen — als Mißbrauch des Schubwesens und der Polizeiaufsicht bezeichnen. Ich leugne nicht, daß so etwas möglich ist. Aber wenn man jedes Gesetz deshalb als schlecht und unannehmbar bezeichnen wollte, weil die Möglichkeit besteht, daß es mißbraucht wird, dann würden wir überhaupt keine Gesetze haben. Denn wenn man bei jedem Gesetze die Befürchtung haben würde, daß es gegen irgend jemanden, der unschuldig ist, in Anwendung gebracht wird, würde man manche Gesetze überhaupt nicht beschließen dürfen.

Das Gesetz ist nicht so gemeint, wie Sie es dargestellt haben, sondern es ist als ein wichtiges Mittel für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Innern unseres Landes gedacht, und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Innern des Landes zu sorgen, ist eine der wichtigsten Pflichten der Regierung, und Sie haben kein Recht, ihr daraus einen Vorwurf zu machen. Der Sinn und der Geist der Vorlagen ist auch nicht der, Unschuldige damit zu drangsalieren oder irgend jemandem wehe zu tun, sondern einzig und allein der, das Gesetz wirklich nur dann anzuwenden, wenn es im Interesse der Sicherheit und des Großteils der Bevölkerung, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Ruhe und Ordnung hat, angewendet werden muß, nicht aber, daß es mißbraucht wird oder als Schikane gegen irgendeine Klasse oder Partei gedacht wäre.

Was nun die beiden Gesetze selbst anbelangt, so möchte ich dazu folgendes sagen. Beim Schubgesetz ist die Einbringung eines Grundsatzgesetzes meiner Ansicht nach schon aus dem Grunde besonders notwendig, weil ja mit 30. September 1928, mit dem Termin, mit dem die Verfassungsänderung in Kraft getreten ist, nicht vielleicht das ganze Schubwesen aufgehört hat, sondern weil durch die Verfassung seinerzeit eine Teilung der Kompetenzen im Schubwesen vorgenommen worden ist. Früher, nach dem alten Reichsschubgesetz, war sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung eine Reichsangelegenheit. Jetzt kennt die Verfassung den Auslandsschub, in bezug auf welchen sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung eine Bundesangelegenheit ist. Es gibt dann weiter — der Herr Kollege Austerlitz hat diesen Ausdruck zwar bespöttelt und bemängelt, ich bestrebe nicht auf der Bezeichnung; wenn im hohen Hause ein passenderer Vorschlag gemacht wird, so werden wir uns als die Regierung nicht dagegen wehren —, es gibt dann weiter den sogenannten Zwischenlandsschub, das sind jene Schubangelegenheiten, wo jemand aus dem Gebiete eines Landes in ein anderes Land abgeschoben wird, und dann gibt es noch den Innerlandsschub, das heißt den Schub innerhalb der Grenzen eines Landes. Beim Zwischenlandsschub ist der verfassungsmäßige Stand der, daß die Erlassung von Grundsätzen Bundesangelegenheit, die Erlassung von Ausführungsgeetzen und die Vollziehung Landesangelegenheit ist. Beim Innerlandsschub, beim Schub innerhalb eines Landes, gelten die Bestimmungen des alten Reichsschubgesetzes als Landesgesetze automatisch weiter. (Austerlitz: Nein!) Es ist so, Herr Kollege Austerlitz! Daher haben wir, auch wenn dieses Grundsatzgesetz nicht beschlossen werden würde, wohl die gesetzlichen Bestimmungen für den Auslandsschub und für den Innerlandsschub — diese gelten wenigstens so lange weiter, solange als die Länder nicht etwas anderes beschließen, das haben sie aber bisher nicht getan —, wir würden aber für den Schub zwischen den Ländern keine gesetzlichen Bestimmungen haben. Wenn man nun bedenkt, daß im allgemeinen dieselben Behörden sowohl mit dem Auslandsschub als auch mit dem Schub zwischen den Ländern und innerhalb eines Landes befaßt sind, so kann man sich nicht gut vorstellen, daß man vielleicht jene einzelne Gattung des Schubwesens durch ein anderes Gesetz regelt. Es würde sich dann die Verwaltung ungeheuer erschweren und eine Besserung würde dabei wohl kaum herauskommen. Das ist der hauptsächlichste Grund, warum man sich meiner Ansicht nach nicht auf den Standpunkt stellen kann, daß das Schubgesetz nicht beschlossen werden soll. Wenn mein unmittelbarer Herr Vorredner gemeint hat, die Sozialdemokraten stehen schon seit langen Jahren auf dem Standpunkt, daß man ein solches Gesetz

nicht beschließen soll, so ist es mir nicht klar, warum dann der Wiener Landtag ein Ersatzgesetz für diese Materie beschlossen hat, denn dort hätten Sie ja die Möglichkeit gehabt, die Beschlußfassung zu verhindern. Dort ist mit ihren Stimmen ein Ersatz in derselben Sache beschlossen worden, von der Sie hier im Hause erklären, daß es nicht verständlich, daß es verfassungswidrig, daß es dem Geiste der Zeit widerstreitend sei, wenn man über so etwas auch nur redet oder gar den Antrag einbringt, ein Grundsatzgesetz zu beschließen. Die Grundsatzgesetze sind entweder aus allgemeinen staatlichen Rücksichten notwendig, weil es unangebracht und unpraktisch wäre, wenn bei so wichtigen Dingen, wie diese Sicherheitsmaßnahmen, die in den beiden Gesetzen geregelt sind, in jedem Lande andere Richtlinien eingehalten werden würden. Im allgemeinen enthalten die Gesetzentwürfe nichts als Grundsätze, sie wenden sich nicht direkt an die Vollziehung, sie gelten nicht als Vorschrift, die schon angewendet wird, sondern gelten als Grundsätze für die Landesgesetzgebung. Die Landtage haben sich bei der Beschlußfassung über die Regelung der Materien, die nach der Verfassung nunmehr ihnen übertragen werden, an diese Grundsätze, wenn sie hier beschlossen werden, zu halten.

Auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen kurz eingehend, möchte ich nur folgendes sagen: Es ist erklärt worden, daß die Erweiterungen, die in bezug auf das Schubwesen und auch in bezug auf die Polizeiaufsicht getroffen worden sind, eine weitere reaktionäre Maßnahme darstellen, daß das auch der Verfassung widerstreite usw. Unter anderem hat der Herr Kollege Austerlitz die Bemerkung gemacht, daß man in dem neuen Gesetze die Zigeuner abschiebe, weil sie Zigeuner sind. Das ist nicht richtig, es ist von Zigeunern überhaupt nicht die Rede, sondern es heißt, wer nach Zigeunerart herumzieht. Wenn der Zigeuner nicht herumzieht und nicht durch sein Verhalten die Voraussetzungen für Abschaffung und Abschiebung gibt, kann er nur aus dem Umstand allein, daß er ein Zigeuner ist, nicht abgeschafft werden. Ich bitte daher, die Dinge wirklich so zu verstehen, wie sie gemeint sind. Ich zweifle natürlich nicht daran, daß der Herr Kollege Austerlitz auch die Fähigkeit besitzt, die Dinge richtig zu lesen, aber er hat eben die Absicht gehabt, sie anders zu deuten oder sie absichtlich anders zu verstehen als sie gemeint sind. Bezüglich der anderen Erweiterungen, von denen eine von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner mit Bezug auf die Unzuchtsbestimmungen erwähnt wurde, verstehe ich eines nicht. Ich weiß nicht, wie überhaupt jemand dazu kommen kann, sich gegen Bestimmungen, soweit sie sich als neue Bestimmungen gegen die Unzucht in den Entwürfen kennzeichnen, zu wenden. Diese Bestimmungen besagen nämlich, daß Personen, die aus

der Unzucht anderer Nutzen ziehen, abgeschoben werden können. Also Kuppler, Zuhälter usw. können in den Kreis derjenigen einbezogen werden, die abzuschieben oder abzuschaffen sind. Ob die sozialdemokratische Partei einen ganz besonderen Grund hat, diesen Kreis von Personen in ihre Obhut zu nehmen, muß man schließlich und endlich, wenn man ihre Ansichten über diese Dinge kennt, bezweifeln. Ich nehme daher auch diese Angriffe nicht so ernst, daß ich mich besonders darüber aufregen würde.

Was nun die Frage jener Personen anbelangt, bei denen nach der neuen Fassung noch während der Haft der Antrag auf Abschiebung gestellt werden kann, so möchte ich dazu folgendes sagen. Ich sehe in dieser Bestimmung keine Verschlechterung für den Betroffenen, sondern eher eine Verbesserung, denn wenn jemand aus der Strafhast entlassen werden muß, weil es unzulässig ist, daß während der Strafhast der betreffende Antrag gestellt wird, so muß er in Schubhast genommen werden, wenn man ihn abschaffen oder abschieben will, und es verlängert sich dadurch seine Haft. Wenn aber nach dem Gesetze, was praktisch bisher in einzelnen Fällen gemacht worden ist, die Möglichkeit besteht, während der Strafhast, noch vor Ablauf derselben, den Antrag auf Abschaffung oder Abschiebung bereits vorzubereiten, so entfällt dann oder verkürzt sich zum mindesten dadurch die Schubhast. Das ist keine Erschwerung für diejenigen, die es betrifft, sondern eher eine Erleichterung, weil es per Saldo doch eine Haftverkürzung bedeutet.

Was den Jugendschutz anbelangt, so glaube ich, daß man mit Unrecht einen solchen Vorwurf erhebt, wie ihn der Herr Kollege Musterlitz erhoben hat. Der bezügliche Paragraph sagt ausdrücklich: „Ein Erkenntnis gegen Unmündige auf Abschiebung oder Abschaffung ist unzulässig. Von der Abschiebung oder Abschaffung von 14- bis 18jährigen Personen ist abzusehen, wenn diese Maßregel mit der Gefahr ihrer Verwahrlosung verbunden wäre.“ Es ist meiner Ansicht nach da wirklich alles gesagt, was überhaupt möglich ist. Man kann natürlich nicht aussprechen, daß es ganz und gar unzulässig sein soll, Personen zwischen 14 und 18 Jahren überhaupt abzuschaffen. Denken wir uns nur einen praktischen Fall: Wenn schließlich ein 14jähriger Bursch seinen Eltern durchgeht, weil er abenteuerlich veranlagt ist oder aus irgendeinem anderen Grund, soll man da nicht das Recht haben, ihn zu seinen Eltern oder in die Heimatgemeinde zurückzuschaffen? Das würde ich nicht verstehen. Ich glaube, daß man in bezug auf Jugendschutz wirklich das getan hat, was jeder rechtlich denkende Mensch verlangen kann.

Wenn der Herr Kollege Musterlitz unter anderem gemeint hat, daß die Bundesregierung einen gehässigen Standpunkt gegen das Land Wien eingenommen

habe, weil sie gegen das Ersatzgesetz des Landes Wien Einspruch erhoben hat, nicht aber gegen ein gleichlautendes Landesgesetz des Landes Tirol, so ist dies wieder auf eine falsche Information zurückzuführen. Das Ersatzgesetz, das vom Tiroler Landtag beschlossen wurde, entspricht im Wortlaut ganz genau dem von der Bundesregierung hinausgegebenen Muster. — ganz genau, Herr Abg. Musterlitz! Das Gesetz, das vom Wiener Landtag beschlossen worden ist, entspricht diesem Muster nicht. Insbesondere steht der Wortlaut des Wiener Gesetzes auch im Gegensatz zu unserer Verfassung, weil in ein Landesgesetz nicht Bestimmungen aufgenommen werden können, die auch für andere Länder gelten sollen. Ein Land kann immer nur für seinen eigenen Wirkungskreis gesetzliche Anordnungen treffen, und weil eben bei der Textierung des Wiener Gesetzes darauf nicht Rücksicht genommen, sondern vielfach eine Textierung beibehalten wurde, die ja im alten Reichsgesetz in derselben Fassung enthalten war, aber nunmehr infolge der Verfassungsänderung auf die Landesgesetzgebung abgestellt werden muß, mußte der Einspruch erhoben werden. Das Tiroler Landesgesetz ist mit dem Wiener Gesetz nicht gleichlautend.

Was das Polizeiaufsichtsgesetz anbelangt, so ist daselbe zu sagen. Auch das Polizeiaufsichtsgesetz soll ja eine provisorische Regelung der ganzen Angelegenheit bedeuten, und zwar insoweit, als die Strafgesetznovelle nicht Klarheit darüber geschaffen hat, ob die Einrichtung der Polizeiaufsicht auch in Zukunft fortbestehen soll oder nicht. Die Erweiterung des Kreises derjenigen Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt werden können, ist meiner Ansicht nach ebenfalls vollständig gerechtfertigt, und zwar deshalb, weil gerade in den letzten Jahren der Rauschgifthandel großen Umfang angenommen hat, die Notwendigkeit seiner Bekämpfung außerordentlich groß geworden ist und von allen möglichen Kreisen, auch mit Zustimmung der sozialdemokratischen Partei, wiederholt auf die Notwendigkeit der Bekämpfung des Rauschgifthandels hingewiesen wurde, weil weiters aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung eine Unzahl von Eingaben an die Regierung gelangt ist, in denen verlangt wird, daß man energischere und wirksamere Maßregeln zur Bekämpfung der Zigeunerplage der Bevölkerung und den Behörden an die Hand geben soll, und weil es auf der anderen Seite notwendig ist, daß Personen, die landesverwiesen sind, aber aus dem Bundesgebiete nicht entfernt werden können, weil oft keine Klarheit über die Zuständigkeit gerade jetzt in der Nachkriegszeit besteht, wo es viele Menschen gibt, die nicht wissen, wohin sie zuständig und heimatberechtigt sind, auch während der Zeit unter Polizeiaufsicht gestellt werden können, bis man sich über ihre Zuständigkeit und ihre Abschaffung Klarheit verschafft hat. Die Herren werden auch gar nicht die Behauptung aufstellen können,

daß da irgend etwas Unrichtiges, Neues, in die Polizeiaufsicht hineingezogen worden ist. Ich bitte das hohe Haus, die Vorlagen, die heute zur ersten Lesung hier aufliegen, möglichst rasch zu behandeln, weil es sich, wie ich schon anfangs erwähnt habe, darum handelt, daß möglichst einheitliche Bestimmungen für alle Bundesländer auf dem Gebiete des Sicherungswesens, soweit es die Polizeiaufsicht und das Schubwesen betrifft, geschaffen werden, weil ja eine Zersplitterung in den Bestimmungen und ein Abweichen hievon die Handhabung des Gesetzes, die ja in den Händen derselben Behörden liegt, erschwert. Die Bundespolizeibehörde hat dort, wo sie besteht, die Gesetze zu handhaben.

Ich möchte weiters sagen, daß der Vorwurf, der in den Ausführungen des Herrn Abg. Austerlitz, wenn auch nicht in schroffer Form, aber doch enthalten gewesen ist, daß nämlich die Bestimmungen der §§ 4 und 5, in denen die Bundespolizeibehörde zur Mitwirkung berufen wird, nicht verfassungsmäßig seien, auch deswegen unbegründet ist, weil in der Begründung dieses Gesetzesentwurfes ausdrücklich ausgesprochen ist, daß bei der Beschlußfassung im Nationalrat, wenn man das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das anläßlich eines anderen Gesetzes erlassen ist, zugrunde legt, eben diese beiden Paragraphen als Verfassungsbestimmungen bezeichnet werden müssen. *(Lebhafter Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)*

Frau Bopp: Hohes Haus: Was die so loyal klingenden Ausführungen des Herrn Vizkanzlers, daß das vorliegende Schubgesetz sich weder gegen eine Klasse noch gegen eine Partei richten soll, anbelangt, so glaube ich, daß der Herr Vizkanzler so empfindet, aber in Wirklichkeit sieht es, wie man an bestimmten Fällen nachweisen kann, doch anders aus. Ich möchte dabei erinnern, wie sich Richter selbst verwundern, wenn ihnen immer wieder abgeschobene vorgeführt werden, die wieder heimlich und unerlaubt zurückgekommen sind. Sie geben ihrem Erstaunen über diese Art von Abschiebungen, wie sie da vorgenommen werden, oft Ausdruck.

Ich möchte Ihnen vor allem an zwei Fällen zeigen, daß die Auffassung, daß nicht eine bestimmte Klasse getroffen wird, nicht richtig ist. Ich führe da einen Fall aus der allerletzten Zeit an und den möchte ich vergleichen mit einem Fall, der sich vor langer Zeit ereignet hat. Sie haben gewiß alle oft von der Affäre der jungen Französin gehört, die sich vor einigen Jahren, schon vor dem Kriege, in Wien abgespielt hat. Damals hat die Polizei am Graben eine junge Dame festgenommen, weil sie sich unsittlich aufgeführt haben soll, man hat sie ins Polizeigefangenhause geschleppt, wie das schon so üblich ist und beinahe täglich vorkommt, und dem Polizeiarzt überstellt. Nun hat sich dann aber die fran-

zösische Botschaft dieser französischen Dame angenommen, und die junge Dame hat eine Ehrenerklärung von der Polizei bekommen, man hat sich bei ihr entschuldigt. Im Jahre 1926 hat eine junge Arbeiterin als Untermieterin bei einem Hofrat und Schriftsteller gewohnt. Der Herr Hofrat hätte die Untermieterin, die eine Proletarierin war, also einer anderen Klasse angehörte, gern los gehabt und hat sich deshalb an seinen Freund bei der Sittenpolizei gewendet, indem er diese junge Arbeiterin denunzierte, daß sie heimlich Prostitution treibe. Für die Sittenpolizei hat diese Denunziation des Herrn Hofrates genügt, die junge Arbeiterin wurde verhaftet, dem Polizeigefangenhause eingeliefert und vom Polizeiarzt untersucht. Die Verlogenheit der Anzeige hat sich bei der Untersuchung herausgestellt.

Man würde nun meinen, daß dieser Anzeiger und sein Freund bei der Sittenpolizei nicht nur vor Gericht, sondern allgemein verurteilt werden müßten. Es ist etwas ganz anderes geschehen. Das Mädchen, obwohl sich ihre Unschuld herausgestellt hat, wäre trotzdem nach dem, wie uns der Herr Vizkanzler gesagt hat, „zur Sicherheit im Inneren des Landes notwendigen Schubparagraphen“ abgeschoben worden, wenn sich nicht eine Fürsorgerin ihrer angenommen und die Abschiebung durch ihre Intervention verhindert hätte. Aber nicht genug daran; das Mädchen ist weiterhin unter polizeilicher Aufsicht geblieben. Stellen Sie sich nun vor: ein unbescholtenes, junges, weibliches Geschöpf, das man so schwer in seiner Ehre gekränkt hat, wird, obwohl sich seine Unschuld herausgestellt hat, unter Polizeiaufsicht gestellt und Polizeiorgane kommen in den Betrieb, wo das Mädchen arbeitet, sich über ihr Verhalten zu erkundigen. Ja, ist das nicht ein Klassengesetz? Und das Mädchen verliert die Arbeit, weil weder der Unternehmer eine unter Polizeiaufsicht stehende Arbeiterin haben will, noch ihre übrigen Arbeitskollegen mit einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person zusammen arbeiten wollen. Man stellt sich doch darunter alles mögliche vor. Ist es möglich, daß uns der Herr Vizkanzler zumuten kann, zu glauben, daß dieses Schubgesetz und seine Paragraphen nicht gegen eine Klasse — ich rede gar nicht von der Partei — angewendet werden kann? In diesem Falle ist es doch klar und deutlich nachgewiesen. Und die bürgerliche Öffentlichkeit — man muß darüber staunen — hat geschwiegen. Obwohl verschiedene Zeitungen diesen Fall enthüllt und dargestellt haben, hat die bürgerliche Öffentlichkeit geschwiegen. Man hat sich aufgeregt, als die junge Dame aus Frankreich von der Polizei festgenommen, ärztlich untersucht und ins Polizeigefangenhause gebracht wurde. Aber niemand hat sich aufgeregt, daß man ganz dasselbe einer einfachen, schlichten, aber braven, anständigen Arbeiterin zugefügt hat. *(Dr. Bauer: Sie ist eben nur eine Österreicherin!)* Gewiß!

Solche Dinge müssen einem doch zu Mißtrauen und größter Vorsicht veranlassen. Wenn der Herr Vizekanzler meint, daß der Wiener Landtag daselbe Gesetz in derselben Weise beschloffen hat, so möchte ich schon sagen: wenn der Wiener Landtag dazu gelangen wird, an Stelle dieses Überganges ein definitives Gesetz zu beschließen, dann wird er sicherlich nicht jene Schubparagrafen aufnehmen, wie wir sie hier in der Regierungsvorlage vor uns sehen.

Ja, hohes Haus und wegen der Sicherheit im Inneren des Landes? Da möchte ich daran erinnern, daß vor einigen Jahren eine 16jährige Mädchen sich im Polizeigefangenhause erhängt hat. Man hat nie genau gehört, warum sich dieses Mädchen erhängt hat. Sie wurde von der Sittenpolizei festgenommen, in das Polizeigefangenhause überstellt und vielleicht — man hat nie Genaues darüber gehört —, ja sogar wahrscheinlich hat diesem Mädchen die Abschiebung in die Heimatgemeinde gedroht. Wer nur eine Vorstellung davon hat, wie so etwas aussieht, wenn so ein junges Geschöpf mit Zwangsmaßregeln, per Schub, in die Heimat kommt, wie sie da aufgenommen wird, wie sie angesehen wird, wie förmlich — ich möchte kein beleidigendes Wort sagen — eine Verschwörung entsteht und gesagt wird: Den Schlingling, der da gekommen ist und der sich in Wien so elend aufgeführt hat, daß man ihn abschieben mußte — den soll man in diesem Ort dulden? Wie leicht ist das in einer kleinen Gemeinde, wo man auf jeden, der einem nicht angenehm ist, mit Fingern zeigt.

Zu großer Menge sind es gerade Mädchen, weibliche Personen, die von diesem Los betroffen werden. Da möchte ich zu Ehren der Gemeinde Wien sagen, daß manche so ungerecht verurteilte Abschiebung weiblicher Personen durch die Gemeinde Wien nicht durchgeführt worden ist und alles unternommen wurde, um solche ungerechte Abschiebungen zu verhindern und den Leuten den Aufenthalt in Wien für längere Zeit möglich zu machen.

Ja, hohes Haus, von der Unzucht spricht der Herr Vizekanzler und meint, ob wir, die sozialdemokratische Partei — fragt er geistreich —, diese Leute, die Unzucht treiben, schützen wollen. Schauen Sie, ich habe da vor mir einen Bericht über die Erhebungen des Völkerbundes über Mädchenhandel usw., aus welchem hervorgeht, daß in Wien 8000 Frauen — nicht Zuhälter oder solche Leute —, 8000 Frauen wegen fortgesetzten unsittlichen Lebenswandels — darauf trifft ja auch, wahrscheinlich stimmen Sie damit überein, das Wort „Unzucht“ zu — polizeilich bestraft worden sind. Wie viele davon in ihre Heimat abgeschoben wurden, steht nicht da. Es steht aber auch kein Wort darüber, daß die Wiener Polizei die professionsmäßigen Schützer und Nutznießer der

Unzucht, die Zuhälter, in einem größeren Umfang bestraft hätte. Und in den Erhebungen des Völkerbundes kann man — von den Recherchenten des Völkerbundes festgestellt — lesen: „Diese Männer versammeln sich gegen 4 Uhr nachmittags in den Cafés, in deren Umgebung ihre weißen Sklavinnen arbeiten. Sie kontrollieren von dort aus unauffällig die Verdienstmöglichkeiten.“ „In Wien haben unsere Mädchen“ — sagt eine Prostituierte, die befragt wurde — „ein hartes Leben. Es läßt sich nicht viel verdienen, und die Sicherheitswache ist schrecklich, wenn sie unsern erwischt.“ Aber wo ist denn diese schreckliche Sicherheitswache gegenüber den Zuhältern, die ja der Polizei bekannt sein müssen; wenn sie so gut orientiert ist, um diese Mädchen zu fangen, um 8000 bestrafen zu können, muß sie doch auch imstande sein, diese Zuhälter, diese Sklavenhälter ausfindig, stillig und unschädlich zu machen, damit sie nicht länger diese Mädchen peinigen und das Gewerbe der Unzucht ausnützen können, um sich daraus ein arbeitsloses Einkommen und unter Umständen die Mittel für ein ganz schönes Leben zu verschaffen. Davon erfährt man nichts, sondern man hört nur von bestraften, verurteilten Frauen, wobei es sehr oft vorkommen kann — man kann das immer wieder lesen, und ich habe selbst Gelegenheit gehabt, mich damit zu befassen —, daß etwa ein Dienstmädchen, das in Stellung war, den Posten wechselte und seine Dienstkarte schon bei der neuen Dienstgeberin hatte, bei einer Razzia in einem kleinen Vorstadtkaffeehaus erwischt wird, ins Polizeigefangenhause kommt, und, wenn es nicht heimatberechtigt ist, natürlich abgeschoben und der Heimatgemeinde zugeschoben wird. Gewöhnlich aber kommt das Mädchen dann, wenn es nur halbwegs die Mittel dazu hat — und sie bekommt sie oft noch in der Heimatgemeinde, weil man sie dort loswerden will, denn dort kann man sie nicht brauchen —, am zweiten oder drittnächsten Tag nach Wien, und kann nun so lange hier bleiben, bis sie wieder bei einer Razzia erwischt wird. Dann wird sie als Rückfällige, neuerlich Unzuchttreibende, unerlaubterweise nach Wien Zurückgekehrte wieder mit der Polizei zu tun haben, neuerlich abgeschoben.

Nun könnte man sagen, wie kann sich jemand finden, der Worte der Verteidigung zum Schutze dieser Geschöpfe pfindet. Ich habe diese Worte immer gefunden, lange schon, ehe ich auf der Tribüne dieses Hauses davon sprechen konnte, weil mir diese Zustände immer als ungerecht und unwürdig und unmenschlich erschienen sind. (Beifall und Händeklatschen. — Vizekanzler Hartleb: Ich habe doch von den Zuhältern gesprochen!) Ja, Herr Vizekanzler, ich glaube schon, daß Sie die Zuhälter gemeint haben. Ich sehe aber, daß man unter den durch die Polizei Abgestraften nur Mädchen und Frauen, aber keine Zuhälter findet.

Wie viele Zuhälter sind denn von der Polizei festgenommen und bestraft worden? Darüber würde ich gern etwas hören. Denn wenn es sich um die Sicherheit im Innern des Landes handelt, sind doch diese Zuhälter sicherlich nicht weniger gefährlich... (*Vizekanzler Hartleb: Deshalb nehmen wir sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes!*) Ja, aber es steht nicht drinnen, daß Sie die Mädchen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes nehmen, sondern im Gegenteil, im § 10 steht, daß Personen unter 18 Jahren — abgesehen von dem Fall, daß sie in Begleitung ihrer erwachsenen Angehörigen verschubt werden — tunlichst abgefordert von erwachsenen Schülern zu befördern sind. Nun, wenn weibliche Personen unter 18 Jahren nicht in Begleitung ihrer Eltern abgeschoben werden, aus welchem Grund werden sie denn abgeschoben? In den meisten Fällen doch wegen der Dinge, von denen ich hier spreche. Da erzählen uns nun die Erhebungen des Völkerbundes ganz erschreckliche Zahlen. Die Recherchenten des Völkerbundes haben in verschiedenen Großstädten ihre Erhebungen angestellt. In Wien wurden Tausende von Frauen festgestellt, die heimliche, behördlich nicht genehmigte Prostitution treiben. Im Jahre 1919 1333 polizeilich gemeldete und 6666 heimliche. Die Recherchenten des Völkerbundes haben erhoben, daß im Jahre 1920 in Wien 1378 polizeilich gemeldete, aber 7627 heimliche Prostituierte vorhanden waren. Nun ja, die Gemeldeten haben es ja noch leicht, sie haben die behördliche Konzession, sie dürfen also, wenn man das so nennen will, Unfittlichkeit, Unzucht usw. treiben. Aber die Geheimen, die nicht von der Polizei die Genehmigung dazu haben — es sind darunter gar sehr viele Mädchen unter 16 Jahren —, die werden dann erwischt und werden einmal als Schülern in ihre Heimat abgeschoben, wenn sie nicht das Glück haben, hier in Wien zuständig zu sein. Man muß sich nun vorstellen, wie so einem jungen Geschöpf, das vielleicht in einem Augenblick der Not, der Verführung, der schlechten Beeinflussung auf diesen Weg geraten ist, dann nach dem Polizeigefangenhause, nach der ärztlichen Untersuchung, nach dem Abschieben in die Heimat jeder Rückweg sehr schwer gemacht wird. Und darum wende ich mich auch gegen diese Schubparagrafen in der Fassung, wie sie hier vorliegen. Die Auslegung des Herrn Vizekanzlers kann mich nicht darüber beruhigen, daß so wie in der Vergangenheit und in der Gegenwart auch in Zukunft ungerecht vorgegangen werden wird und viele davon betroffen werden, die die Sicherheit im Innern unseres Landes wirklich in gar keiner Weise bedrohen. Ich möchte Sie da fragen, um der Frage zuvorzukommen, warum man sich dieser Geschöpfe annimmt: Wissen die Herren dieses hohen Hauses, wie eigentlich hier in unserem Vaterland gewaltig förmlich die Prostitution gezüchtet worden

ist? Und wer einmal diesen Weg betreten hat, hat es sehr schwer, zur sogenannten Ordnung und Anständigkeit wieder zurückzukehren. Ich möchte Sie an die Zeiten des Krieges erinnern, wie im Kriege einfach in die Arbeitsvermittlungen junge Offiziere gekommen sind, um Arbeitskräfte für das Feld zu verlangen, und auf die Frage: „Ja, was sollen sie denn können?“ gesagt haben: „Na, jung sollen sie sein, hübsch sollen sie sein, gut angezogen sollen sie sein und gute Manieren sollen sie haben!“ Merkwürdige Befähigungen, nicht wahr, wenn man weibliche Arbeitskräfte verlangt, damit sie sich — wie das damals hieß — im Interesse des Vaterlandes der Armee zur Verfügung stellen. Und wissen Sie, meine Herren des hohen Hauses hier, bei wie vielen Hunderten von diesen Geschöpfen, wenn sie in einer Station, noch gar nicht so weit von Österreich entfernt, angekommen sind und man sie angesehen und gefunden hat, nicht hübsch genug für diese zivilisierte Gegend, einfach der Auftrag gegeben wurde: „Schickt sie weiter nach Albanien, dort passen sie hin!“

Und dann hat man diese Mädchen, in Ketten geschlossen, zurückgebracht, um sie in Spitäler einzuliefern oder auf die Bevölkerung im Hinterland loszulassen. So hat man diese Geschöpfe eigentlich zu dem gemacht, was viele von ihnen und gerade diejenigen, die nicht polizeilich gemeldet sind, dann geworden sind. Und wenn sie dann, nachdem sie ihre Pflicht getan haben, zu der man sie gerufen hat, als krank und für die Armee im Felde nicht mehr einwandfrei bezeichnet wurden und dann im Hinterland ergriffen worden sind, kamen sie in den Schubwagen.

Und wie ist es heute? Ich brauche nur daran zu erinnern, daß es Ende 1926 in Wien 34.000 arbeitslose Frauen und Mädchen gegeben hat. Der Herr Abg. Musterlik hat in seiner Rede in bezug auf die Abschiebungen das Wort „Infamie“ gebraucht. Das hat einigen Herren mißfallen. Ich werde mich dieses Ausdrucks nicht bedienen, sondern überlasse Ihnen selbst die Qualifikation darüber, daß viele arbeitslose Frauen und Mädchen, die schutzlos sind und keinen Rückhalt in einer Familie haben, von vielen Industriellen Bezirkskommissionen als weibliche Arbeitslose viel schlechter behandelt werden als die Männer, und denen man mit allen möglichen Winkelzügen in raffinierter Weise die ihnen gebührende Unterstützung wegzunehmen sucht. Wenn sie dann der Versuchung erliegen — und es wird ihnen ja nahe genug gelegt — wenn zum Beispiel eine Arbeiterin 11 S in der Woche verdient, und wenn sie dann erwischt werden, weil sie ja diesem Gewerbe heimlich nachgehen, dann haben wir dieses glorreiche Schubgesetz, mit dem man sie in die Heimatgemeinde abschieben kann, von wo sie dann, wie ich schon gesagt habe, wieder zurückkommen.

Wenn der Herr Vizkanzler gemeint hat, dieses Schubwesen war ja immer so, so muß ich darauf erwidern: Was immer war, muß nicht immer das richtige sein und nicht für alle Zeiten Geltung haben. *(Zustimmung.)* Wir werden uns — und ich möchte das nicht nur für die sozialdemokratische Fraktion, sondern für die weiblichen Abgeordneten in diesem Hause hier sagen — mit aller Kraft gegen diese harten Bestimmungen wehren, die in so hohem Maße gerade gegen das weibliche Geschlecht angewendet werden. Schaffen Sie Sittlichkeit, beseitigen Sie die Unzucht, es ist lächerlich anzunehmen, daß wir ein Vergnügen daran haben; aber nicht mit Schubgesetzen kann man so etwas machen, sondern nur damit, daß man alles unternimmt, um den Notstand, der dazu führt, und alle Auswüchse zu beseitigen, die eine so große Anzahl von Frauen und Mädchen auf diesen Weg führen und Zuhaltern und anderen Menschen ohne Charakter und ohne Gewissen in die Hände treiben. Warum lesen wir immer nur davon, daß diese Mädchen unter dem Schubgesetz und unter den Auffassungen unserer Sittenpolizei zu leiden haben? Warum haben wir noch in keinem einzigen Falle gehört, daß es den Partnern dieser Mädchen genau so geht wie den Mädchen? *(Zustimmung. — Vizkanzler Hartleb: Weil es im Gesetze nicht darinnen gestanden ist, und darum nehmen wir es eben jetzt hinein!)* Wenn es anders wird, werde ich das mit Befriedigung feststellen. *(Vizkanzler Hartleb: Sie dürften mich früher nicht gut verstanden haben!)* Ich habe Sie verstanden, aber das habe ich daraus nicht entnommen. Ich werde es sehr begrüßen, wenn den Worten des Herrn Vorredners die Taten folgen werden. Wenn ich Ihnen, Herr Vizkanzler, zu wenig Gutes zuge-
traut habe, so werde ich die erste sein, die sagen wird, daß der Geist Ihrer Rede und die Absichten, die Sie beseelen, weit besser gewesen sind, als ich annehmen konnte.

Da Sie aber immer davon sprechen, immer war es so, muß man annehmen, daß auch dieses neue Gesetz die Handhabe dazu bieten wird, genau so ungerecht, unwürdig und unmenschlich auf Grund dieses Paragrappen zu verfahren, wie es in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Weil wir diese Befürchtung haben, können wir diesen beiden Vorlagen unsere Zustimmung nicht geben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Austerlitz: Hohes Haus! Soweit die Unrichtigkeiten in der Rede des Herrn Vizkanzlers allgemeiner Natur sind, will ich mich mit ihnen nicht beschäftigen. Wenn der Herr Vizkanzler, der die Autorschaft dieses Gesetzes mit einer Art Selbstbewußtsein in Anspruch genommen hat, uns vorgetragen hat, daß das Reichsgesetz über das Schub-

wesen mit 30. September nicht außer Kraft tritt, sondern daß es als Landesgesetz weitergilt, so kann man darüber angesichts des klaren Wortlautes des § 3 des Übergangsgesetzes wirklich nur staunen, denn in diesem § 3, der jetzt zu so großer Bedeutsamkeit gediehen ist, ist genau erklärt, daß die alten Reichsgesetze nur bis zum 30. September in Kraft bleiben und daß dann die Länder in ihrer Regelung frei sind. Wenn also das Reichsschubgesetz weitergelten soll, dann müssen es die Länder erst als Landesgesetz erlassen; was übrigens die Tatsache beweist, daß alle Landtage mit dem Schubgesetz, das durch den Herrn Vizkanzler als Grundgesetz eingebracht wurde, derzeit beschäftigt sind.

Aber ich lege vielmehr Wert auf die Unrichtigkeiten, die mich allein betreffen. Der Herr Vizkanzler war nämlich so liebenswürdig, mir ein Lob auszustellen. Er hat mir die Fähigkeit zuerkannt und den Intellekt nicht bestritten, ein Gesetz lesen und verstehen zu können, und hat gemeint, wenn ich es, trotz dieser Befähigung, es lesen zu können, dennoch falsch dargestellt habe, so wäre das — er war nicht so liebenswürdig, diese Schlussfolgerung selbst auszusprechen, aber er hat sie angedeutet — ein falsches Zitieren. Was hat der Herr Vizkanzler da gesagt? Ich habe gesagt, Zigeuner können abgeschafft werden, weil sie Zigeuner sind. Der Herr Vizkanzler hat nun darauf verwiesen, daß in dem Gesetzesentwurf nicht von Zigeunern die Rede ist, sondern von nach Zigeunerart umherziehenden Personen. Zu den nach Zigeunerart umherziehenden Personen gehören doch in erster Linie die Zigeuner selbst. *(Heiterkeit.)* Aber gesetzt den Fall, es wäre dies eine Unterscheidung, so frage ich: Habe ich dem Gesetzesentwurf unrecht getan? Im Gegenteil, ich habe es vielleicht zu schönfärberisch dargestellt, denn nach diesem Gesetzesentwurf kann man nicht bloß Zigeuner abschieben, weil sie Zigeuner sind, sondern überdies noch diejenigen, die nach „Zigeunerart“ umherziehen. Ich habe also die Tendenz des Gesetzes nicht falsch dargestellt, sondern sie sogar noch auf die Zigeuner eingeengt.

Was sagt nun der Motivenbericht über diese Zigeuner? Er erklärt: „Die Vorschrift des Buchstaben c wurde neu vorgesehen zu dem Behufe, der Zigeunerplage, deren Zunehmen in einigen Gebieten Österreichs lebhaft beklagt wird, wirksamer als bisher entgegentreten zu können. Dies erscheint um so nötiger, als einzelne Nachbarstaaten eigene, strenge Zigeunergesetze teils erlassen haben, teils zu erlassen sich anschicken.“ Daß es also eine falsche Zitierung wäre, wenn ich sage, daß dieser Gesetzesentwurf von den Zigeunern redet, kann man wirklich nicht behaupten.

Lassen Sie mich nun bei diesen Zigeunern einen Augenblick verweilen. Die Zigeunerplage besteht nicht nur seit heute, sie war gewiß auch in dem alten

großen Österreich, das mit Ungarn und mit der Tschechoslowakei einen Staat gebildet hat, wo die Zigeuner viel zahlreicher auftraten, früher nicht geringer. Wir haben nun keine gesetzlichen Bestimmungen über die Zigeuner gehabt, sondern diese Frage war in einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. September 1888 geregelt. In dieser Verordnung wird bestimmt, daß Zigeuner vorweg als ausweis- und bestimmungslose Personen im Sinne des Bundesgesetzes anzusehen sind und daß sie, wenn sie aufgegriffen werden, sofort der gerichtlichen Bestrafung als Landstreicher zuzuführen sind. Wenn das Gericht sie als Landstreicher erkennt und schuldig spricht, dann sollen sie, sofern sie in einer Gemeinde in Österreich heimatberechtigt sind, in diese Gemeinde abgeschoben werden. Was macht nun dieser Gesetzentwurf, der um 60 Jahre später kommt, wo man doch inzwischen menschlicher und humaner zu denken gelernt hat? Er bestimmt, daß die nach Zigeunerart umherziehenden Personen — ich zitiere richtig! —, die keinen ständigen Wohnsitz im Bundeslande nachzuweisen vermögen, abgeschoben werden können. Er fragt also nicht, ob sie ausweislos sind, ob sie bestimmungslos sind, ob das Gericht sie als Landstreicher bestrafen wird, sondern er schiebt sie wirklich ab, weil sie Zigeuner sind. *(Vizekanzler Hartleb: Weil sie herumziehen! Das ist der Unterschied! Sie wollen schon wieder nicht verstehen!)* Warum will ich nicht verstehen? Man müßte schon sehr wenig von Zigeunern wissen, wenn man von der Entdeckung so aufgeregt würde, daß sie umherziehen. *(Heiterkeit.)* Aber sie sind ja auch früher umhergezogen. Herr Vizekanzler, Sie tun ja so, als ob die Zigeuner jetzt ihr Gewerbe im Umherziehen aufgenommen hätten, um einen Stoff für den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes abgeben zu können. Ich sage also, sie werden abgeschoben, weil sie Zigeuner sind. Im übrigen frage ich Sie, Herr Vizekanzler, wieso Sie, wenn die Zigeuner irgendwo sind, wissen, daß sie umherziehen werden. Sie selbst ziehen sie herum! Die Zigeuner sind in einem Ort, und Sie sagen, sie sollen abgeschoben werden, das heißt, Sie bringen sie aus dem Ort heraus. *(Heiterkeit.)* Und wie soll man sich übrigens vorstellen können, daß die Zigeuner, die doch, wenn sie schon keinen ständigen Wohnsitz haben, auch keine Heimatgemeinde haben werden, abgeschoben werden sollen? Denn das Abschieben ist ja nur das Zurückführen in eine Heimatgemeinde. Ich würde schließlich den Vorwurf, daß ich mich der Zigeuner annehme, wirklich mit großer Seelenruhe tragen. Ich wüßte auch gar nicht, warum es etwas vorweg Tadelnswertes sein soll, sich armer, gequälter und wenn auch meinerwegen verbrecherisch veranlagter, aber unglücklicher Menschen anzunehmen. Ich sage also, daß man diese Bestimmungen hineingenommen hat, um die Energie in der Bekämpfung

der Zigeunerplage wirksamer aufzuzäumen, daß man aber überhaupt kein Gefühl für die Menschen hat und daß die neue Bestimmung über die Zigeuner das bekräftigt.

Dann hat, meine Herren, der Herr Vizekanzler es mit einem Mut, den ich auch nur seinen schlechten Informationen zuschreiben könnte — denn ich bin überzeugt, daß er, wenn er sich vom Tatbestande überzeugt, es bedauern wird, diese Behauptung vorgetragen zu haben — so darstellt, als hätte ich den Sachverhalt mit dem Wiener Landesgesetz über das Schubwesen und dem Tiroler Landesgesetz falsch wiedergegeben und als hätte ich diese falsche Darstellung zu dem Zwecke gemacht, um einen Vorwurf gegen die Bundesregierung daran knüpfen zu können, daß sie das Land Wien schlechter behandelt als die anderen Länder, es bewußt schikaniert. Meine Herren! Das Wiener Landesgesetz enthält allerdings eine Bestimmung, die der Regierung mißfällt und gegen die sie gewiß einen Einspruch erheben kann. Er wird natürlich nicht viel bedeuten, denn bei einem solchen Einspruch genügt es, daß der Wiener Landtag den Gesetzesbeschluss wiederholt und die Sache ist erledigt; er hat es übrigens auch bereits getan. Welche Bestimmung ist es übrigens, die hier der Bundesregierung nicht gefällt? Es ist die Bestimmung, daß die Vollziehung des Landesgesetzes über das Schubwesen dem Lande zustehen soll, das heißt praktisch, daß nicht die Bundespolizeibehörde, sondern der Wiener Magistrat Schubbehörde sein soll. Das entspricht vollständig der Verfassung, entspricht auch einem Grundsatz, der vom Verfassungsgerichtshof unlängst ausgesprochen worden ist und den schließlich die Bundesregierung auch nicht mißachten kann, weil sie ihn bereits anerkennt, wenn sie ihn auch nicht in das Gesetz aufnimmt, sondern schamhaft in den Motivenbericht verweist. Wenn die Bundesregierung glaubt, dem Wiener Landtag klarmachen zu können, daß es schlecht ist, daß die Bundespolizeibehörde diese Agenden nicht mehr haben soll, so soll sie es versuchen. Das ist aber nicht der Streitpunkt, sondern es handelt sich um folgendes, und ich bitte Sie, dieser Darlegung Aufmerksamkeit zu schenken, weil man die Gehässigkeit, die die Bundesregierung gegenüber dem Land Wien hat, daran sinnfällig erkennen kann. Das Reichsschubgesetz ist, wie wir wissen, am 30. September erloschen. *(Vizekanzler Hartleb: Nein!)* Herr Vizekanzler, da kann man gar nichts sagen. Bitte, den § 3 des Übergangsgesetzes zu lesen! Wenn es nicht erloschen ist, sondern weitergilt: Warum machen dann die Landtage Landesgesetze? Die Landtage wurden extra zusammengetrommelt, um die Landesgesetze zu machen. Wie sollen das die Länder machen? Sie können diese Materie ohne Grundgesetz nicht leicht regeln, denn nicht jeder Schöbling

hat die Liebenswürdigkeit, sich im Schublande aufzuhalten, er kann auch in ein anderes Bundesland abgeschoben werden. Es muß also eine Bestimmung sein, die alle Länder verpflichtet, und eine solche Bestimmung kann ein Land allein nicht erlassen. Nun haben die Länder nichts anderes gemacht, als diesem erloschenen Reichsgesetz die Geltung als Landesgesetz zu verbürgen. Das haben alle gemacht, und ich vermute, weil das Gesetz auch in kleinen Nebenbemerkungen übernommen worden ist, daß sie das offenbar nach einem Muster der Regierung gemacht haben.

Was hat nun das Land Wien gemacht? Ich habe bei meiner letzten Rede, um Sie nicht zu ermüden, gesagt: Ich lasse diese Zwischenbemerkungen aus. Damit Sie nicht vermuten, daß ich etwas auslasse, was den Anschauungen des Herrn Vizkanzlers bekräftigend zur Seite stehen würde, muß ich Ihnen das ganze vorlesen. (Liest:) „Der Wiener Landtag hat beschlossen: Gesetz, betreffend die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland. Der Wiener Landtag hat beschlossen: Artikel I. Das Gesetz vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88, in betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens gilt, soweit seine Bestimmungen gemäß § 3, Absatz 2, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, hinsichtlich der Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland mit 30. September 1928 außer Kraft treten, mit den durch § 6, Absatz 1, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, bedingten und mit den in Artikel II angegebenen Abänderungen als Landesgesetz weiter.“

Nun will ich ihnen vorlesen, was im Tiroler Landtag beschlossen worden ist. Ich habe nur die Materialien aus Tirol, der Herr Vizkanzler, der doch bessere Verbindungen mit den Ländern hat als ich, wird sie aus allen Ländern haben. (Liest:)

„Gesetz über die Abschaffung und Abschiebung aus dem Lande Tirol in ein anderes Bundesland. Der Tiroler Landtag hat beschlossen: Artikel I. Das Gesetz vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88, gilt, soweit sich seine Bestimmungen auf die Abschaffung oder Anwendung des Schubes aus dem Land Tirol in ein anderes Bundesland beziehen, mit den durch die Bundesverfassung und die Eigenschaft des bezogenen Gesetzes als Landesgesetzes bedingten Abänderungen als Landesgesetz weiter.“ Ist das nicht eine absolute Identität?

Und nun werde ich ihnen erzählen, was das Bundeskanzleramt gegen die bloße Erstreckung des Reichsgesetzes als Landesgesetzes, was doch gewiß eine Zurückhaltung des Landtages ist und was im Lande Wien nicht anderes geschehen ist als in den anderen Ländern, eingewendet hat. Es ist hier

eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes, Zahl 148.146/9, und sie betrifft den Gesetzesbeschluß des Landtages, betr. die Abschaffung und Abschiebung in ein anderes Bundesland, und wendet sich an den Herrn Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann. Sie ist vom 11. August datiert und unterschrieben mit Seipel m. p. (Liest:)

„Das Bundeskanzleramt teilt namens der Bundesregierung mit, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages vom 11. Juli 1928, betr. die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland, im Grunde des Artikels 98, Absatz 2, B.-V. G. aus den nachstehenden Erwägungen Einspruch erhoben wird:

Nach Artikel I des Gesetzesbeschlusses sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88, insoweit dadurch die Abschaffung und Abschiebung von Wien in ein anderes Bundesland mitgeregelt ist, vom 1. Oktober an als Wiener Landesgesetz weitergelten.“ Man möchte glauben, das hohe Bundeskanzleramt wird zum Wiener Landtag hingehen und sich bei ihm bedanken, daß er so liebenswürdig war, unser altes Schubgesetz als Landesgesetz weiter zu übernehmen. Nein! Jetzt kommt der entfesselte Verfassungsjurist und sagt: Du willst das alte Reichsgesetz als Landesgesetz weiter akzeptieren? Was tust du denn? Und er sagt: „Es soll durch ein Gesetz des Bundeslandes Wien unter anderem angeordnet werden:“ — und jetzt wird zitiert — „Der Rechtsinhalt des § 13, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88. — Der Rechtsinhalt des alten Schubgesetzes, § 15, Absatz 1 bis 3, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88, usw.“

Also durch die Übertragung des alten Schubgesetzes, dieser beiden Paragraphen, in ein Landesgesetz, was, wie ich ihnen noch einmal sagen muß, in allen Ländern geschehen ist, wird, so erklärt der Verfassungsdienst, weil es in Wien geschehen ist, „in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz anderer Bundesländer eingegriffen, was verfassungswidrig ist!“

Es handelt sich also nicht um jene Utilitätsfrage, ob man die Bundespolizei oder den Magistrat als Schubbehörde betrachten soll, sondern um die angebliche Verfassungswidrigkeit der bloßen Übernahme des Reichsgesetzes als Landesgesetz! Was also überall geschehen ist, ist in Wien eine Verfassungswidrigkeit! Ich bin überzeugt, daß der Herr Vizkanzler über den Sachverhalt nicht gut unterrichtet war und daß er nur die gleiche Vertrauensseligkeit, die er der Wiener Polizei entgegengebracht hat, nun auch dem Verfassungsdienst entgegenbringt. Er wird noch seltsame Erfahrungen damit machen. Ich habe also dargelegt, daß ich nicht falsch zitiert habe, sondern daß der Herr Vizkanzler — er muß mir schon das Wort gestatten — falsch verstanden hat.

Und jetzt werde ich Ihnen eine Probe von der Polemik des Herrn Vizkanzlers geben. Ich bin in meiner Rede auf den Paragraphen des Schubgesetzes zurückgekommen, wonach Personen, die zum Erwerb Unzucht treiben oder aus der Unzucht anderer Vorteil ziehen, abgeschoben werden können. Ich habe gesagt, der Motivenbericht erzähle uns, wie großartig der Gesetzentwurf das Gesetz verbessert hat, daß man jetzt auch Personen männlichen Geschlechtes, Kuppler und Zuhälter, abschieben kann. Darüber habe ich kein Wort gesagt, sondern ich habe gesagt: „Aber es fällt ihm nicht ein, was für ein Verbrechen und Wahnsinn es ist, diese Mädchen, die man Dirnen nennt, abzuschieben. Wenn wir gar nichts anderes davon wüßten, als was uns soeben die Abg. Adelsheid Popp mit erschütternden Worten dargelegt hat, so würde das genügen zur Charakterisierung eines Verfassungsdienstes oder eines Vizkanzleramtes, das stolz darauf ist, daß es noch einige Leute ausweisen kann, das aber nicht nachdenkt, was es mit der Abschiebung von Dirnen anrichtet. Ich muß einmal offen sagen: Wenn ich von erwachsenen Männern, namentlich mit grauen Haaren, immer höre, wie sie von gewerbsmäßiger Unzucht reden, so ekelt es mich geradezu. Wir sind alle einmal jung gewesen und sollten die Freuden, die wir damals genossen haben, nicht so vergessen haben, daß wir uns jetzt in diesen Lästerungen ergehen. (Heiterkeit.) Ich erwarte nicht vom Herrn Vizkanzler und er ist auch nicht verpflichtet, diese Anschauung zu haben, aber darüber sollte auch er sich klar sein, daß man diese Mädchen nicht abschieben soll, wie sich jeder vernünftige Mensch sagen muß, daß eine Kofotte oder ein Freudenmädchen, das in der Großstadt gewiß kein Unglück anrichten kann, selbst vom Standpunkt der vulgären Sittlichkeit eine Gefahr ist, wenn es in das ihm fremde Heimatdorf abgeschoben wird. Sie wird dort nicht tugendhaft, sondern die anderen werden eher lasterhaft. (Heiterkeit.) Das ist wie in der bekannten Anekdote — damit ich diesen trübseligen Ausführungen auch Heiteres einverleibe —, daß man den Judenbuben nach Tirol geschickt hat, er soll das Züdeln verlernen, und nach einem Jahr hat dann das ganze Dorf gejüdel. (Heiterkeit.) Wenn Sie glauben, daß man die Mädchen in freier Luft auch sittlich machen wird, irren Sie sich sehr. (Heiterkeit.) Was hat nun der Herr Vizkanzler aus diesen Dingen gemacht? Er redet gar nicht von der gewerbsmäßigen Unzucht und fragt gar nicht, obwohl er als Verfeher seines Amtes dazu schon verpflichtet wäre, ob die ganze Abschieberei und namentlich die Abschieberei dieser Mädchen überhaupt einen Sinn hat, sondern er sagt — nun man muß wirklich darüber staunen, so etwas auf der Tribüne des Parlaments zu vernehmen —, er sagt also, er begreife nicht, warum wir uns der Zuhälter annehmen. Nächstens wird er sagen: Der Auserlesig hat

eine Rede gehalten, die sich in größter Breite mit dem Zuhältertum beschäftigte, und hat die Zuhälter als Auslese der Menschheit gepriesen. Ich habe mich der Zuhälter gar nicht angenommen, ich habe auch von ihnen gar nicht gesprochen, ich habe nur auf die Lächerlichkeit des Stolzes auf eine angebliche Verbesserung des Gesetzes hingewiesen, wenn gleichzeitig über die wirklich großen und entscheidenden Fragen, die in diesem Schubgesetze stecken, so gleichgültig hinweggegangen wird. Die Liberalen vor fünfzig Jahren hätten nicht so leichtfertig über das Abschieben gesprochen. (Zustimmung.) Wissen Sie, was für Unglück damit angerichtet wird? Die Leute kehren zurück, sie müssen zurückkehren, sie haben Frauen und Kinder hier, haben die letzte, wenn auch geringste Existenzmöglichkeit hier, und die Gerichtsverhandlungen in Wien widerhallen von den schmerzlichen Episoden durch verbotene Rückkehr. Wir haben dieser Tage von einer Verhandlung gelesen, wo ein Abgeschaffter einen Einbruch fingiert hat und der Richter hat es ihm geglaubt und hat nach den begleitenden Umständen glauben können und glauben müssen, daß er den Einbruch nur begangen haben wollte, um ins Gefängnis zu kommen, weil das die einzige Möglichkeit war, Frau und Kinder wieder zu sehen.

Sicherlich gibt es für das Schubgesetz irgendwelche Beweggründe; ich behaupte ja nicht, daß es nur Ihre Geschäftigkeit ist, die es uns wieder auf den Tisch des Hauses gebracht hat. Aber es ist die Aufgabe einer erleuchteten Gesetzgebung, die Nachteile und Vorteile eines Gesetzes gegeneinander abzuwägen, und so kann man sich über die Sache nicht trösten, daß man sagt, ein Gesetz, das nicht mißbraucht werden kann, existiere nicht, dann könnte man überhaupt keine Gesetze machen. Der Herr Vizkanzler wird aus seinen legislativen Erfahrungen auch schon von Ratschubbestimmungen gehört haben und daß man nicht Gesetze machen kann, die so auslegungsfähig sind und der Willkür der Verwaltung zu freiem Spielraum lassen. Das sind Gesetze, die, wenn man sie uns nicht als Gesetze vom Jahre 1871 präsentierte, sondern als Produkt unserer Zeit auf den Tisch des Hauses niederlegte, Entrüstung nicht nur bei der sozialdemokratischen Partei, sondern bei allen rechtschaffenen Menschen wachrufen würden. Man würde sich fragen, müssen wir ein Schubgesetz haben, müssen wir abschieben, und wenn wir es schon müssen, wollen wir es nicht auf die notwendigsten Fälle beschränken? Aber dieser Gesetzentwurf begnügt sich gar nicht mit dem Alten, Es soll noch mehr abgeschoben werden, es soll noch mehr abgeschafft werden, es sollen noch mehr Menschen unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Es wäre nicht bloß eine Schande, wenn dieses Gesetz beschlossen würde, schon seine Einbringung ist eine Schande (Lebhafter Beifall und Händeklatschen),

weil man in unserer Zeit verpflichtet ist, menschlich zu denken und auch die Ausgestoßenen und Diffamierten der Gesellschaft nicht unmenschlich und barbarisch zu behandeln. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.* — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

Damit ist die erste Lesung der beiden Regierungsvorlagen beendet. Die Regierungsvorlagen B. 213 und 214 werden dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist:

a) Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 198), betr. den Handelsvertrag zwischen Österreich und Island (B. 211), und

b) Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 199), betr. den Handelsvertrag zwischen Österreich und Dänemark (B. 212).

Berichterstatter **Bolker**: Hohes Haus! Ich berichte zunächst über den Handelsvertrag zwischen Österreich und Island. Island war bis zum 30. November 1918 ein Bestandteil des Königreiches Dänemark. Seit dieser Zeit ist Island ein selbstständiges Königreich, das durch Personalunion mit Dänemark verbunden ist. Im Jahre 1923 wurde mit Island ein provisorisches Abkommen getroffen, nach welchem der im Jahre 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark abgeschlossene Handelsvertrag auch für Island Geltung haben sollte. Der gegenwärtig vorliegende Vertrag ist auf der Grundlage der Meistbegünstigung aufgebaut und enthält in verkürzter Form die gleichen Bestimmungen wie der Vertrag mit Dänemark. Der Vertrag wird zehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt ein Jahr, sie verlängert sich aber automatisch weiter, wenn nicht einer der Vertragsteile den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigt. Das Schlussprotokoll enthält noch die Bestimmung, wonach die von Island an Dänemark gewährten Vorteile von der Meistbegünstigung ausgenommen sind.

Der Vertrag entspricht unseren Interessen und der Ausschuss für Handel stellt daher den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Handelsvertrag zwischen Österreich und Island, samt Schlussprotokoll (B. 198), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Was die zweite Vorlage, den Handelsvertrag zwischen Österreich und Dänemark, anlangt, sei in Kürze folgendes gesagt: Im Jahre 1923 wurde zwischen Dänemark und unserem Staate auch ein provisorisches Abkommen getroffen, nach welchem der im Jahre 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark abgeschlossene Handelsvertrag bis zur Schaffung eines definitiven Abkommens gelten sollte. Der vorliegende Vertrag ist auf der Meistbegünstigung aufgebaut, ausgeschlossen von der Meistbegünstigung in der Zollbehandlung sind die be-

sonderen Begünstigungen, die Dänemark an Norwegen, Schweden und Island gewährt. Der vorliegende Vertrag hat auch eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr und läuft automatisch weiter, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgekündigt wird. Der Vertrag entspricht unseren Interessen. Der Ausschuss für Handel stellt daher den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Handelsvertrag zwischen Österreich und Dänemark, samt Schlussprotokoll (B. 199) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Die beiden Anträge des Ausschusses werden in getrennter Abstimmung angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Dr. Jerzabek u. Gen. (122/A), auf ein Bundesgesetz über den Verkehr und die Gebahrung mit Gift (Giftgesetz) sowie über den Antrag der Abg. Dr. Ellenbogen, Proft u. Gen. (109/A), auf ein Bundesgesetz, betr. die Regelung des Verkaufes von Ablaugen (B. 216).

Berichterstatter **Dr. Jerzabek**: Hohes Haus! Wie aus dem gedruckten Ausschussberichte zu entnehmen ist, wurden die beiden im Titel angeführten Anträge im Ausschusse für soziale Verwaltung wegen der teilweisen Gleichartigkeit der Materie unter einem behandelt. Die Beratungen hierüber ergaben als Resultat den dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegenden Gesetzentwurf sowie eine dem Berichte beigebrachte Entschliessung, die auf den Antrag der Abg. Dr. Ellenbogen, Proft u. Gen. Bezug nimmt.

Was den Gesetzentwurf anbelangt, sind es hauptsächlich zwei Beweggründe gewesen, welche die Einbringung desselben als höchst notwendig erscheinen ließen. Und zwar war es zunächst der Mißbrauch, der von unserer Bevölkerung seit den letzten Jahren mit den sogenannten Rauschgiften getrieben wird und der bereits solche Dimensionen angenommen hat, daß man hier tatsächlich schon von einer Volksseuche sprechen kann. Dabei handelt es sich vornehmlich um Rauschgifte, die früher bei uns nur in der Heilbehandlung eine Rolle gespielt haben, den Laien jedoch als Betäubungsmittel nur wenig oder gar nicht bekannt waren und daher von diesen auch als solche nicht verwendet wurden. Früher war es einzig und allein das Morphinum, gegen dessen mißbräuchliche und jeder ärztlichen Kontrolle entbehrende Anwendungsweise in Laienkreisen ärztlicherseits mitunter angekämpft werden mußte. Die Fälle von Morphinismus waren jedoch einerseits nicht allzuhäufig; anderseits betrafen sie in der Regel nur Personen, die schon an und für sich mit einem Leiden behaftet waren und eine Linderung ihrer Schmerzen nur durch immer stärkere Dosen dieses Giftes herbeizuführen vermochten. Anders verhält es sich mit dem Kokainismus sowie mit

dem gewohnheitsmäßigen Genuß von Opium und Heroin, die hierzulande insgesamt Erscheinungen der neuesten Zeit darstellen und deren Einführung wir jenen gewissenlosen Personen verdanken, die nach dem Umsturze einen ausgebreiteten zwischenstaatlichen Rauschgiftschmuggel ins Leben gerufen und anscheinend unser Vaterland als Hauptabsatzgebiet auszuweisen haben. Ich will die geehrten Damen und Herren dieses hohen Hauses nicht mit einem umfangreichen Ziffernmateriale ermüden, um darzutun, welcher hohen Grad die Verseuchung unserer Bevölkerung mit diesen Giften bereits erreicht hat, weil meiner Ansicht nach die auf diesem Gebiete uns derzeit zur Verfügung stehenden Daten kaum ein richtiges Bild von dem wirklichen Stande der Dinge zu geben imstande sein dürften. Hiefür nur ein Beispiel. Bis zum Frühjahr laufenden Jahres zählte man in Wien rund 2000 polizeibekannte Kokainisten. Das sind also Personen, die, sei es durch erhebliche Vergiftungserscheinungen, sei es durch im Kokainrausche verübte Exzesse, die Bekanntheit mit der Polizei machten und registriert werden konnten. Wie viele Leute mag es aber in Wien geben, die im geheimen dem Kokainlaster fröhnen und von denen die Öffentlichkeit keine Kunde erhält. Noch mehr gilt dies von den gewohnheitsmäßigen Opium- und Heroinkonsumenten, von denen statistische Ausweise derzeit überhaupt noch fehlen. Daß aber das „weiße Gift“, wie der vulgäre Sammelname dieser Rauschgifte lautet, bei uns bereits sehr viele Abnehmer und Verbraucher haben muß, geht schon aus der nichts weniger als erfreulichen Tatsache hervor, daß fast kein Monat vergeht, in dem die Presse nicht Gelegenheit findet, von der Verhaftung irgendeiner Schmuggler- oder Schleichhändlerbande, in deren Besitz nach vielen Kilogrammen zählende Mengen dieser Gifte vorgefunden und beschlagnahmt wurden, Mitteilung zu machen. Hierzu kommt, daß die verderblichen Wirkungen des fortgesetzten Kokain-, Opium- und Heroingenußes bei den einzelnen Individuen sich erst in den späteren Jahren durch das von ihnen herbeigeführte Siechtum zu zeigen pflegen und daher bei der Kürze der Zeit, die seit dem Beginne des Schleichhandels mit Rauschgiften in Österreich verstrichen ist, heute noch nicht übersehen werden kann, in welchem Ausmaße die Volksgesundheit bei uns durch den Konsum von Rauschgiften schon geschädigt worden ist. Immerhin darf ohne weiteres die Behauptung aufgestellt werden, daß der Rauschgiftmißbrauch keine geringere Gefahr bedeutet wie der Alkoholismus, ja in seinen Folgen letzteren an Gefährlichkeit weit übertrifft. Denn die Trunksucht ist heilbar. Der Gewohnheitstrinker vermag sich oft durch eigene Willensstärke zu dem Entschlusse aufzuraffen, den Alkohol fürderhin zu meiden. Er braucht nur einmal durch den übermäßigen Genuß geistiger Getränke ein etwas länger

dauerndes schmerzhaftes Magenleiden sich zugezogen haben oder durch eine im Rausche begangene Gesetzesübertretung mit dem Gerichte in Konflikt geraten sein, so kann dies oft hinreichen, ihm für immerwährende Zeiten die Vorliebe für geistige Getränke zu verleiden. Wer sich aber einmal dem Kokainlaster ergeben hat, ist demselben — genau so wie der Morphiniist und Opiumgenießer — zeit lebens verfallen und selbst, wenn es gelingt, durch eine Internierung in einer Heilanstalt dem Unglücklichen die Möglichkeit eines weiteren Rauschgiftbezuges zu nehmen, so kommt es doch nach dem Verlassen der Anstalt bei diesen Personen fast immer zu Rückfällen. Ähnliche Erfolge, wie man sie bei Potatoren durch eine in einer Trinkerheilstätte durchgeführte Abstinenzkur erzielt, sind bei Kokainisten, Morphiniisten und Opiumrauchern auch bei einer länger dauernden Anstaltsbehandlung nicht zu erwarten. Hier kann nur auf vorbeugende Maßnahmen Bedacht genommen werden, nämlich auf Maßnahmen, die darin bestehen, daß man die Quelle verstopft, die dem Laien das Rauschgift spendet, das heißt, daß man den Verkauf von Rauschgiften den weitestgehenden Beschränkungen unterwirft und insbesondere den Schmuggel und Schleichhandel mit diesen Giften vollständig zu unterdrücken sucht. Hiefür soll der gegenständliche Gesetzentwurf den Behörden die Handhabe bieten.

Hohes Haus! Ein unverzügliches gesetzgeberisches Einschreiten gegen die Ausbreitung des Rauschgiftmißbrauches muß aber noch aus einem zweiten Grunde als ein Gebot der dringendsten Notwendigkeit bezeichnet werden. Es ist nämlich die zur Regelung des Verkehrs mit Rauschgiften am 19. Februar 1925 in Genf abgeschlossene Opiumkonvention, der auch Österreich beigetreten ist, am 25. September laufenden Jahres in Kraft getreten. Dadurch erwacht uns — wie allen Vertragsstaaten — die Verpflichtung, die zur wirksamen Unterdrückung des Rauschgiftschmuggels nötigen Gesetze zu erlassen. An solchen fehlt es derzeit in Österreich fast gänzlich. Denn die Verordnung vom 21. April 1896, die den Verkehr mit Giften regelt, ist einesteils schon veraltet, andernteils aber viel zu eng, um den derzeitigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Auch von den Bestimmungen unseres Strafgesetzes wider den unbefugten Gifthandel kann nicht behauptet werden, daß sie dem Überhandnehmen des Rauschgiftschmuggels vollständig zu steuern vermögen, da sie für diesen Zweck viel zu milde sind. Endlich soll ein Gesetz, das bisher wenigstens den Schleichhandel zu treffen vermochte, nämlich das Preistreibeisgesetz vom 9. Februar 1921 in Bälde aufgehoben und dadurch den Behörden eine der wichtigsten Handhaben zur Bekämpfung des unerlaubten Rauschgift Handels entzogen werden. Es darf daher angesichts dieses Mangels auf gesetzgeberischem Gebiete nicht Wunder

nehmen, wenn von den Gerichten gegen die Rauschgiftthändler bisher nicht mit der zur Eindämmung des Rauschgiftschmuggels notwendigen Schärfe eingeschritten werden konnte und diese Leute im Falle ihrer Verurteilung stets mit geradezu lächerlich geringen Strafen davontamen, mit Strafen, die mit den aus dem Schmuggel gezogenen Gewinnen auch nicht annähernd in irgendeinem nennenswerten Verhältnis standen und daher auch niemals abschreckend wirken konnten, sondern eher einen Anreiz zu diesem verbrecherischen Handwerk bilden mußten. Um nach dieser Richtung hier energigisch Wandel zu schaffen, nehmen auch die Bestimmungen über den Rauschgiftverkehr im gegenständlichen Entwurfe den breitesten Raum ein und sind für Personen, die sich des unerlaubten Handels mit Rauschgiften schuldig machen, sehr strenge Strafen — nämlich Arrest bis zu 6 Monaten und Geldbußen bis 25.000 S — vorgesehen. Bei Gewerbetreibenden und Ausländern erfahren diese Strafen noch eine Verschärfung dadurch, daß gegen erstere überdies auf Verlußt der Gewerbeberechtigung, gegen letztere auf Abschaffung erkannt werden kann.

Hohes Haus! Es ist selbstverständlich, daß, wenn man schon einmal darangeht, den Verkehr mit Gift und Gifstoffen in einer den modernen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln, man sich dann unmöglich auf Bestimmungen beschränken kann, die bloß den Handel mit Rauschgiften zu treffen vermögen, sondern, daß ein solches Gesetz den Verkehr und die Gebahrung mit Gift allgemein und zur Gänze regeln müßte. Denn einerseits erschiene es unverständlich, wenn man aus einem großen Komplex von Fragen, die alle in einem gewissen Zusammenhang stehen, nur eine einzige herausgreifen und gesetzgeberisch behandeln wollte, die übrigen aber nicht. Andererseits gibt es aber außer den Rauschgiften auch noch andere Gifte und gifthaltige Stoffe, mit deren Verwendung größere Gefahren verbunden sind und deren Verkehr daher besonderen Vorichtsmaßnahmen unterworfen werden muß. Ein Beispiel liefert hiefür die Aßlauge, hinsichtlich welcher schon in der vorigen Gesetzgebungsperiode von den Abg. Dr. Ellenbogen, Probst u. Gen. ein Gesetzesantrag und jetzt wieder eine Entschließung eingebracht worden ist. Das gleiche gilt vom Methylalkohol und anderen. Um aber den stets wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragen und den Fortschritten der Wissenschaft folgen zu können, durfte man sich nicht auf ein System starrer Bestimmungen festlegen, sondern mußte vielmehr darauf Bedacht nehmen, das zu schaffende Gesetz so elastisch als möglich zu gestalten und gleichzeitig das zuständige Bundesministerium mit einer entsprechenden Verordnungsgewalt auszustatten, um die für die flaglose Überwachung des gesamten Giftverkehrs notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Endlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß außer der Vorsehrung der erforderlichen Strafbestimmungen, die — wie bereits erwähnt — sich mit besonderer Strenge gegen den gewerbsmäßigen unerlaubten Rauschgifthandel wenden, der Entwurf im § 12 die Bestellung der Wiener Polizeidirektion als Zentral-evidenzstelle in Angelegenheiten der Bekämpfung des unbefugten Rauschgiftverkehrs vorsieht, um das hier besonders notwendige einheitliche Vorgehen in derlei Angelegenheiten zu erzielen.

Bei der Erwähnung der Strafbestimmungen muß ich die geehrten Damen und Herren auf ein kleines Versehen aufmerksam machen, das bei der Textierung des § 9 unterlaufen ist. Es ist nämlich hier im Punkt 1, Absatz 5, der Bezeichnung § 337 das Wort „Strafgesetz“ beigelegt worden. Da aber der § 9 des Entwurfes nur eine Reutextierung des § 361 des Strafgesetzes darstellt und es nicht üblich ist, in einem Strafgesetze bei der Zitierung eines früheren oder späteren Paragraphen den Titel des Gesetzes hinzuzufügen, wäre auch hier das Wort „Strafgesetz“ zu streichen.

Im übrigen bitte ich das hohe Haus, den gegenständlichen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben und die dem Berichte beigelegte Entschließung annehmen zu wollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Nachstehende, genügend gezeichnete Anträge Heintl, Partik u. Gen. werden zur Verhandlung gestellt:

„1. In § 1, Absatz 2, sind nach dem Worte „werden“ einzuschalten die Worte: „durch Verordnung bestimmt und“ ...“

2. In § 6 sind nach dem Worte „Pflanzen“ einzuschalten die Worte: „sowie mindergefährliche Gifte, die in technischer oder gewerblicher Verwendung stehen,“ ...“

Berichterstatter Dr. **Ferzabet**: Hohes Haus! Ich habe in meinem Schlussworte nur zu bemerken, daß ich auf Grund einer mit den Parteien getroffenen Vereinbarung den Abänderungsanträgen der Abg. Heintl u. Gen. zustimme und daher das hohe Haus bitte, das Gesetz in dieser Fassung annehmen zu wollen.

Das Gesetz wird in der vom Ausschuss beantragten Fassung mit den Zusatzanträgen Heintl zu § 1 und § 6 in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die I. D. ist erledigt.

Die Regierungsvorlage B. 220 wird dem Verfassungsausschuss, B. 221 dem Justizauschuss zugewiesen.

An Stelle Kern als Ersatzmann des Rechnungshofausschusses wird Dufcher gewählt.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 24. Oktober, 11 Uhr vorm. Tagesordnung:

Erste Lesung des Bundesfinanzgesetzes und des Bundesvoranschlages für das Jahr 1929.

Schluss der Sitzung: 6 Uhr 30 Min. abends.